Niedersächsisches
Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang | Hannover, den 24. 2. 2010 | Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei

Bek. 9. 2. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland ... 232

Bek. 11. 2. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland ... 232

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Bek. 6. 1. 2010, Landesausschuss „Rettungsdienst" nach § 13 NRettDG; Dokumentation und Datenverarbeitung der Einsätze im Rettungsdienst ... 232

Bek. 6. 1. 2010, Landesausschuss „Rettungsdienst" nach § 13 NRettDG; Indikationskatalog für den Notarzteinsatz ... 232

RdErl. 9. 2. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände ... 233
21100

Bek. 9. 2. 2010, Anerkennung der „Stiftung Landhaus Allerhop" ... 235

Bek. 10. 2. 2010, Anerkennung der „Dachstiftung Diakonie (DD)" ... 235

Bek. 10. 2. 2010, Anerkennung der „Stiftung Diakonische Heime Kästorf (DHK)" ... 235

Bek. 10. 2. 2010, Anerkennung der Sievers Familienstiftung 235

C. Finanzministerium

RdErl. 3. 2. 2010, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit für 2010 ... 236
64000

RdErl. 9. 2. 2010, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds) ... 242
64100

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Bek. 2. 2. 2010, Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlen in der Sozialversicherung ... 242

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Erl. 8. 2. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe ... 243
77100

Bek. 11. 2. 2010, Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 16 NESG; Antragstellerin: DEKRA Automobil GmbH 244

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

RdErl. 27. 1. 2010, Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem StrVG; Messprogramme und Übungen in den Bereichen Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel, Boden und Pflanzen ... 244
78590

Bek. 9. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Vereinfachte Flurbereinigung Warpe, Landkreis Nienburg (Weser)] ... 262

Bek. 10. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Elvershausen, Landkreis Northeim) ... 262

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bek. 9. 2. 2010, Vorhaben nach dem BBergG; Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG (E.ON Gas Storage, Essen) 262

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 24. 2. 2010, Planfeststellung nach dem LuftVG; Verbreiterung der Start- und Landebahn und der Rollwege, Erweiterung des Vorfeldes sowie Verlängerung der Sicherheitsstreifen auf dem Verkehrslandeplatz Leer-Papenburg einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Nüttermoor der Stadt Leer ... 263

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bek. 5. 2. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Nacherhöhung des Weser-Hauptdeiches im Bereich Rechtenfleth im Landkreis Cuxhaven ... 263

VO 8. 2. 2010, Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Hunte- und Ochtumsperrwerks ... 264

Bek. 24. 2. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Despe und des Hahmbaches im Landkreis Hildesheim ... 264

Bek. 24. 2. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wilkenbaches im Landkreis Osnabrück 274

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 4. 2. 2010, Öffentliche Bekanntmachung nach der 9. BImSchV (Heubach GmbH) ... 274

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 24. 2. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (BHKW-Anlage Wiebking, Stolzenau) ... 275

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 29. 1. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH) ... 275

Bek. 11. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (BSSG Bioenergie Benthullen GmbH & Co. KG, Wardenburg) ... 275

Bek. 11. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (MLO Bioenergie GmbH & Co. KG, Großenkneten) 276

Berichtigung ... 276

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht ... 276

Stellenausschreibungen ... 276/277

Neuerscheinungen ... 277/278

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 9. 2. 2010 — 203-11700-5 BS —

Das Herrn Prof. Hartwig Piepenbrock am 31. 5. 1999 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Commonwealth der Bahamas in Berlin mit dem Konsularbezirk Länder Berlin, Brandenburg, Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 30. 4. 2009 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Berlin ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 232

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 11. 2. 2010 — 203-11700-5-IR —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Mostafa KHOSHAVAL am 8. 2. 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, die Regierungsbezirke Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen sowie das Land Schleswig-Holstein. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn MIRKHANI, am 12. 5. 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 232

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Dokumentation und Datenverarbeitung der Einsätze im Rettungsdienst

Bek. d. MI v. 6. 1. 2010 — B21.32 41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur Dokumentation und Datenverarbeitung der Einsätze im Rettungsdienst bekannt gemacht **(Anlage)**.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 232

Anlage

Dokumentation und Datenverarbeitung der Einsätze im Rettungsdienst; Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst Niedersachsen

Grundlagen

Dokumentation und Datenverarbeitung sind wichtige Bestandteile des Qualitätsmanagements im Rettungsdienst.

Datensatz

- Alle Einsätze der Notfallrettung sind mit dem jeweils aktuellen Formblatt „Notarzteinsatzprotokoll“ der DIVI zu dokumentieren.
- Es wird der jeweils aktuelle Datensatz „MIND“ zugrunde gelegt.
- Der Datensatz soll zur Analyse und Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes genutzt werden.

Allgemeine Aspekte

- Die Art der Datenerfassung ist grundsätzlich freigestellt.
- Die Datenerfassung muss anwenderfreundlich und rettungsdiensttauglich sein (z. B. witterungsresistent, hygienisch unbedenklich).
- Zur kontinuierlichen Dokumentation ist das Einsatzprotokoll bei der Patientenübergabe in Papierform zu übergeben.

Datenverarbeitung

- Die Daten sind zur elektronischen Auswertung aufzubereiten und zentral zu archivieren.
- Die Schnittstellen sind zu definieren (z. B. Einsatzleitrechner, Abrechnungssystem).
- Es ist eine Verknüpfung mit dem Einsatzleitrechner für die Übertragung der Einsatzzeiten, Alarmnummer, Start- und Zielort erforderlich.

Datenschutz

- Die jeweils aktuellen Datenschutz-Bestimmungen sind zu beachten.

Wirtschaftlichkeit

- Die Dokumentation und Datenverarbeitung dient der Qualitätssicherung sowie der Sicherstellung und Optimierung eines auf den Patienten ausgerichteten, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes.
- Dokumentation und Datenverarbeitung sind — auch unter Beachtung von Einsatzhäufigkeit und Auslastung — wirtschaftlich und effizient durchzuführen.

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Indikationskatalog für den Notarzteinsatz

Bek. d. MI v. 6. 1. 2010 — B21.32 41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zum Indikationskatalog für den Notarzteinsatz im Rettungsdienst bekannt gemacht **(Anlage)**.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 232

Anlage

Indikationskatalog für den Notarzteinsatz; Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst Niedersachsen

Grundlagen

Der Notarzteinsatzkatalog fasst die Indikationen für den Einsatz des Notarztes (NA) zusammen. Er stellt eine grundsätzliche Vorgabe für den Disponenten dar, von der im Einzelfall begründet abgewichen werden kann.

- Als ärztlich besetztes Rettungsmittel ist das nächststehende Notarzteinsatzfahrzeug einzusetzen.
- Ein Luftrettungsmittel ist einzusetzen, wenn ein relevanter Zeitvorteil beim Anrücken (Notarztzubringer) oder beim notarztbegleiteten Transport vitalbedrohter, zeitkritischer Patienten in eine geeignete Klinik vorliegt.
- Im Einzelfall ist ein primärer Paralleleinsatz der Boden- und Luftrettung zu erwägen.
- Bei unklarem Lagebild ist im Zweifel der NA einzusetzen.

Die Indikationen für den Einsatz des NA werden in drei Kategorien eingeteilt:

- **Patientenzustand- bzw. symptombezogen** — meist bei nicht ärztlicher Anforderung,
- **Notfall- bzw. ereignisbezogen** — bei einschlägiger Situation,
- **Diagnosebezogen** — bei fachkundiger Person vor Ort.

Patientenzustand- bzw. symptombezogene Indikationen

Der NA ist einzusetzen, wenn eine **Vitalfunktion** deutlich gestört ist, fehlt oder eine sonstige schwere Schädigung vorliegt:

Bewusstsein	→ Fehlende Reaktion auf Ansprache und Rütteln
Atmung	→ Ausgeprägte oder zunehmende Atemnot → Blaufärbung (Zyanose) der Lippen oder der Haut → Fehlende Brustkorb-Bewegungen — Atemstillstand
Kreislauf	→ Akuter Brustschmerz → Kaltschweißigkeit → Fehlender Puls — Kreislaufstillstand
Sonstige Schädigung	→ Plötzliche Lähmung (halbseitig) → Schwerer Krampfanfall → Starke Blutung nach innen oder außen → Schwere Verletzung → Starker Schmerzzustand.

Notfall- bzw. ereignisbezogene Indikationen

Der NA ist bei zu **erwartender schwerer Schädigung** unverzüglich einzusetzen:

— Schwerer Verkehrsunfall mit Hinweis auf Personenschaden
— Brände mit Hinweis auf Personenbeteiligung
— Explosions-, thermische oder chemische Unfälle mit Hinweis auf Personenbeteiligung
— Stromunfälle
— Wasserunfälle (Ertrinkungsunfall, Eis-Einbruch)
— Einklemmung und Verschüttung von Personen
— Sturz aus großer Höhe (> 3 m)
— Schuss-, Stich- und Hiebverletzungen im Kopf-Hals-Rumpfbereich
— Manifeste oder drohende Gefährdung von Menschenleben (Geiselnahme, Amoklage usw.)
— Unmittelbar drohender Suizid.

Diagnosebezogene Indikationen

Darüber hinaus gelten folgende, von einer **fachkundigen Person** gestellte Diagnosen als NA-Indikation:

Neurologie und Psychiatrie

— Apoplektischer Insult
— Protrahierter Krampfanfall oder Status epilepticus
— Qualitative Bewusstseinsstörung mit manifester Eigen- oder Fremdgefährdung

Innere Medizin

— Akutes Koronarsyndrom (Herzinfarkt, Angina pectoris)
— Herzrhythmusstörung mit klinischer Symptomatik
— Ausgeprägte oder zunehmende Kreislaufinsuffizienz
— Hypertensiver Notfall (hypertone Krise)
— Lungenödem
— Schwerer Asthmaanfall oder Status asthmaticus
— Aspiration
— Schwere allergische Reaktion und anaphylaktischer Schock

Trauma

— Schädel-Hirn-Trauma mit Bewusstseinsstörung
— Schweres Thorax- oder Abdominal-Trauma
— Offene Frakturen großer Röhrenknochen
— Frakturen großer Knochen, die eine Reposition erfordern
— Größere Amputationsverletzungen
— Pfählungsverletzungen
— Ausgedehnte Verbrennungen, Verbrühungen, Erfrierungen oder Verätzungen

Sonstige

— Unmittelbar einsetzende bzw. stattgefundene Geburt
— Vergiftungen mit klinischer Symptomatik.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. MI v. 9. 2. 2010 — B 21-14613 —

— VORIS 21100 —

Bezug: RdErl. v. 28. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 315)
— VORIS 21100 —

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-GK zu § 44 LHO den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen, die zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen flächendeckenden Katastrophenschutzes erforderlich sind.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden für Hilfsorganisationen:

2.1.1 im Sanitätsdienst

2.1.1.1 Gerätewagen Sanität mit verlasteter Ausstattung

2.1.1.2 Krankentransportwagen (Notfallkrankenwagen)

2.1.1.3 Mannschaftstransportwagen

2.1.2 im Betreuungsdienst

2.1.2.1 Betreuungskombi

2.1.2.2 Gerätewagen Betreuung

2.1.3 Technik, Material und Sicherheit

2.1.3.1 Gerätewagen Behandlung mit verlasteter Ausstattung

2.1.3.2 neuwertige Spezialanhänger mit Ausstattung

2.1.4 sonstige Fahrzeuge, soweit diese für die Zwecke des Katastrophenschutzes geeignet sind. In diesem Fall ist durch den Zuwendungsempfänger ein Finanzierungsplan und ein Nutzungskonzept mit einer Stellungnahme der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

2.2 Gefördert werden für Gemeinden und Gemeindeverbände im Brandschutzdienst:

2.2.1 Löschgruppenfahrzeuge mit spezifischer Ausstattung für den Katastrophenschutz (LF — KatS)

2.2.2 Schlauchwagen mit spezifischer Ausstattung für den Katastrophenschutz (SW — KatS).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind als Träger von Einheiten nach § 14 Abs. 2 NKatSG die Gliederungen der Landesverbände

— des Deutschen Roten Kreuzes,
— des Arbeiter-Samariter-Bundes,
— der Johanniter-Unfall-Hilfe,
— des Malteser-Hilfsdienstes und
— der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

3.2 Zuwendungsempfänger für den Brandschutzdienst sind Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Feuerwehren im Fachbereich Brandschutz im Katastrophenschutz mitwirken.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung sichergestellt und der Beschaffungsauftrag noch nicht erteilt ist. Die Notwendigkeit der Beschaffungsmaßnahme muss von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde unter Angabe der Einheit, für die das Fahrzeug bestimmt ist, bestätigt worden sein.

4.2 Für die Beschaffung von Fahrzeugen der Hilfsorganisationen gilt Folgendes:

4.2.1 Bei Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges darf dessen maximale Laufleistung 30 000 km und das Alter drei Jahre nicht übersteigen. Ein Fahrzeug darf nicht von einem Orts-, Kreis- oder Landesverband der eigenen Organisation erworben werden.

4.2.2 Die zu beschaffenden Fahrzeuge haben darüber hinaus im Einzelnen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

4.2.2.1 Gerätewagen Sanität mit verlasteter Ausstattung (Nummer 2.1.1.1):

Einsatztaktischer Wert:	Einzeleinsatz; Verbund mit anderen Gerätewagen
Ausstattung:	Sanitätsdienstliche Ausrüstung zum Betrieb eines Behandlungsbereichs innerhalb eines Behandlungsplatzes oder zum Betrieb einer Unfallhilfsstelle
Mögliche Ergänzung:	Zusatzausstattung Wasserrettung;

4.2.2.2 Krankentransportwagen (Notfallkrankenwagen, Nummer 2.1.1.2):

Einsatztaktischer Wert:	Transport von zwei liegenden Patientinnen oder Patienten zu stationären medizinischen Behandlungseinrichtungen
Ausstattung:	Patiententransport, Diagnostik, Beatmung, Kreislaufstabilisierung;

4.2.2.3 Mannschaftstransportwagen (Nummer 2.1.1.3):

Einsatztaktischer Wert:	Transport von Mannschaft und Gerät
Ausstattung:	Sitzplätze mit variablem Transportraum;

4.2.2.4 Betreuungskombi (Nummer 2.1.2.1):

Einsatztaktischer Wert:	Transport nicht gehfähiger Personen (nicht Verletztentransport); Erkundung und Einrichtung von Betreuungsstellen; Information der Bevölkerung durch Lautsprecherdurchsagen; Ausweisung der Wege zu Sammelplätzen und Betreuungsstellen
Ausstattung:	Sitzplätze mit variablem Stauraum;

4.2.2.5 Gerätewagen Betreuung (Nummer 2.1.2.2):

Einsatztaktischer Wert:	Transport von Helferinnen und Helfern sowie Ausstattung
Ausstattung:	Material zum Betrieb einer Betreuungsstelle;

4.2.2.6 Gerätewagen Behandlung mit verlasteter Ausstattung (Nummer 2.1.3.1):

Einsatztaktischer Wert:	Transport von Ausstattungsteilen für den Betrieb eines Behandlungsplatzes
Ausstattung:	Ausrüstung zum Betrieb eines Behandlungsbereichs innerhalb eines Behandlungsplatzes;

4.2.2.7 Neuwertige Spezialanhänger mit Ausstattung (Nummer 2.1.3.2):

Einsatztaktischer Wert:	Mobile Logistik für Stromversorgung, Ausleuchtung, Verpflegung (Kühlung) oder ergänzende Verlastung von Ausstattung für vorgenannte Zwecke des Katastrophenschutzes oder vergleichbare Ausstattungen;

4.2.2.8 Sonstige Fahrzeuge: siehe Nummer 2.1.4.

4.3 Für die Beschaffung von Fahrzeugen der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Folgendes:

4.3.1 Die zu beschaffenden Fahrzeuge müssen Neufahrzeuge sein.

4.3.2 Die zu beschaffenden Fahrzeuge haben darüber hinaus im Einzelnen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

4.3.2.1 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS (Nummer 2.2.1)

Einsatztaktischer Wert:	Transport von Helfern und Ausstattung für die Brandbekämpfung
Ausstattung:	Ausrüstung zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung, insb. zur Wasserförderung und für die Ausleuchtung von Einsatzstellen.

4.3.2.2 Schlauchwagen SW-KatS (Nummer 2.2.2)

Einsatztaktischer Wert:	Transport von Helfern und Ausstattung, Wasserversorgung von Einsatzstellen, Materialtransport.
Ausstattung:	Ausrüstung zur Wasserförderung über Entfernungen von bis zu 2 000 Metern.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt, Nummer 5.4 bleibt davon unberührt.

5.2 Die Zuwendung beträgt 75 v. H. der Beschaffungskosten, höchstens jedoch für Maßnahmen

nach Nummer 2.1.1.1	75 000 EUR,
nach Nummer 2.1.1.2	60 000 EUR,
nach Nummer 2.1.1.3	30 000 EUR,
nach Nummer 2.1.2.1	30 000 EUR,
nach Nummer 2.1.2.2	50 000 EUR,
nach Nummer 2.1.3.1	120 000 EUR,
nach Nummer 2.1.3.2	20 000 EUR,
nach Nummer 2.1.4	120 000 EUR,
nach Nummer 2.2.1	190 000 EUR,
nach Nummer 2.2.2	110 000 EUR.

5.3 In Ausnahmefällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung bis zu 90 v. H. der förderfähigen Summe bewilligt werden. Hierfür ist eine gesonderte Begründung mit Stellungnahmen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde und der zuständigen Polizeidirektion bei Antragstellung vorzulegen.

5.4 Der Zweckbindungszeitraum beträgt für Fahrzeuge der Hilfsorganisationen mit Pkw-Zulassung, Krankentransportwagen und Spezialanhänger neun Jahre, für alle weiteren Fahrzeuge zwölf Jahre.

5.5 Für Brandschutzfahrzeuge des Katastrophenschutzes der Gemeinden und Gemeindeverbände besteht der Zweckbindungszeitraum auf Dauer und endet mit Feststellung des unwirtschaftlichen Betriebes.

5.6 Wird ein gefördertes Fahrzeug innerhalb der Frist veräußert, so ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Der Zuwen-

dungsempfänger hat außerdem 75 v. H. des Zeitwertes des Fahrzeuges zurückzuerstatten; bei einer höheren Fördersumme nach Nummer 5.3 ist der Prozentsatz des zu erstattenden Zeitwertes entsprechend anzupassen. Bei Fördermaßnahmen nach Nummer 5.4 gilt als Stichtag für den Beginn des Zweckbindungszeitraumes nach Satz 1 jeweils der 31. Dezember des Jahres, in dem die Mittel vollständig zur Auszahlung gekommen sind.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörden sind die jeweils zuständigen Polizeidirektionen.

6.3 Die Zuwendungsanträge sind über die zuständigen Katastrophenschutzbehörden an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von Nummer 1.3 Satz 1 der VV/VV-GK zu § 44 LHO zulassen, wonach eine Bewilligung grundsätzlich vor Fahrzeugbestellung i. S. von Nummer 4.1 dieser Zuwendungsrichtlinie erfolgen muss.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

7.3 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 233

Anerkennung der „Stiftung Landhaus Allerhop“

Bek. d. MI v. 9. 2. 2010 — RV LG 2.02-11741/415 —

Mit Schreiben vom 9. 2. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 1. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Landhaus Allerhop“ mit Sitz in Bad Fallingbostel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Förderung des Heimes Allerhop im christlich-wissenschaftlichen Sinne.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Landhaus Allerhop
Mengebostel 12
29683 Bad Fallingbostel.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 235

Anerkennung der „Dachstiftung Diakonie (DD)“

Bek. d. MI v. 10. 2. 2010
— RV BS 2.07-11741/2-59 —

Mit Schreiben vom 18. 1. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Dachstiftung Diakonie (DD)“ mit Sitz in Gifhorn aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 12. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 7. 12. 2009 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erfolgte unter dem 2. 2. 2010.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche, verbunden mit der speziellen Unterstützung der Bereiche Jugend-, Wohnungslosen-, Arbeitslosen-, Alten- und Pflegehilfe, der Behindertenpflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, im Wesentlichen durch Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dachstiftung Diakonie
Hauptstraße 51
38518 Gifhorn.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 235

Anerkennung der „Stiftung Diakonische Heime Kästorf (DHK)“

Bek. d. MI v. 10. 2. 2010 — RV BS 2.07-11741/2-60 —

Mit Schreiben vom 18. 1. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Stiftung Diakonische Heime Kästorf (DHK)“ mit Sitz in Gifhorn aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 12. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 7. 12. 2009 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erfolgte unter dem 2. 2. 2010.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege der Jugend- und Altenhilfe sowie der Hilfe für sozial besonders benachteiligte Menschen und der Aus-, Fort- und Weiterbildung für diakonische und sonstige kirchliche und/oder soziale Berufe durch Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Diakonische Heime Kästorf
Hauptstraße 51
38518 Gifhorn.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 235

Anerkennung der Sievers Familienstiftung

Bek. d. MI v. 10. 2. 2010 — RV LG 2.02-11741/407 —

Mit Schreiben vom 8. 9. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 8. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Sievers Familienstiftung mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der Stifterfamilie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sievers Familienstiftung
Südwall 31
29221 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 235

C. Finanzministerium

Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit für 2010

RdErl. d. MF v. 3. 2. 2010 — 12-00 33.33/2010 —

— VORIS 64000 —

Bezug: a) Bek. d. StK v. 15. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 759)
— VORIS 20210 00 00 00 003 —
b) RdErl. v. 15. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 47), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 47)
— VORIS 64100 —
c) RdErl. v. 12. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1255)
— VORIS 64000 —

1. In den **Anlagen 1 und 2** werden die standardisierten Personalkostensätze bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf dem NBesG i. d. F. der Änderung durch das NBVAnpG 2009/2010 (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. 5. 2009, Nds. GVBl. S. 203) sowie dem 2. Änderungstarifvertrag zum TV-L vom 1. 3. 2009.

Die standardisierten Personalkostensätze sind sowohl für Gesetzesfolgenabschätzungen als auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sofern standardisierte Werte für den Personalbereich zugrunde gelegt werden, heranzuziehen. Die Berechnungen erfolgten nach dem in Nummer 3.4.4 der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen festgelegten Schema (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu a). Für die Sachkostenpauschale (Spalte 8 der Tabellen) wurde auf der Basis von aktuellen Daten, ohne Personal und Ist-Ausgaben in den Schulkapiteln, im Kapitel 03 20 sowie Kapitel 11 05 ein Pauschsatz für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz ermittelt. Dieser Pauschsatz in Höhe von 9 225 EUR enthält neben Pauschalen für

- kalkulatorische Raumkosten in Höhe von 1 482 EUR,
- laufende Sachkosten in Höhe von 3 531 EUR für z. B. Material, Fernmeldekosten, Einzelerwerb von Büroausstattungsgegenstände usw.,
- sonstige jährliche Investitionen in Höhe von 582 EUR für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen u. Ä.

auch einen Zuschlag in Höhe von 3 630 EUR für die IuK-Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes.

Sofern Arbeitsplätze mit Spezialausstattungen betrachtet werden, sind anstelle der in der Sachkostenpauschale enthaltenen Pauschsätze auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Hinsichtlich der in die Berechnung einbezogenen Durchschnittssätze wird auf Nummer 2 verwiesen.

2. In der **Anlage 3** sind für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen die Durchschnittssätze zur Veranschlagung der Personalausgaben zusammengefasst dargestellt. Hierin sind die Auswirkungen des oben aufgeführten Anpassungsgesetzes sowie Änderungstarifvertrages berücksichtigt.

Die Berechnung der Durchschnittssätze erfolgte auf Basis der von der Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle der OFD (OFD-LBV) ermittelten Ist-Ausgaben je Besoldungs- und Entgeltgruppe im Zahlmonat Oktober 2009, wobei

2.1 im Besoldungsbereich
- die ab 1. 3. 2010 vorgesehene linearere Anpassung um 1,2 v. H.,
- die Jahressonderzahlung für Kinder,
- die Jahressonderzahlung für Beamtinnen und Beamte bis BesGr A 8,
- die Amtszulagen,
- die dynamischen und statischen Stellen- sowie Erschwerniszulagen,

2.2 im Tarifbereich jeweils einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, der Umlage zur Zusatzversicherung und des Sanierungsgeldes
- die ab 1. 3. 2010 vorgesehene linearere Anpassung um 1,2 v. H.,
- die Jahressonderzahlung und die Strukturausgleichzulage,
- die kindbezogenen Entgeltanteile gemäß § 11 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L,
- die dynamischen und statischen Stellenzulagen sowie Erschwerniszulagen

einbezogen wurden.

Sofern darüber hinaus weitere Zulagen gewährt werden, sind diese den Durchschnittssätzen hinzuzurechnen.

Bei Abweichungen von den Stellenplänen und Bedarfsnachweisen (neue Stellen, Höherstufungen usw.), Veränderungen der Personalkostenbudgets sowie bei Veränderungen der Beschäftigungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte sind ab sofort die neu berechneten Durchschnittssätze anzuwenden.

3. Die Durchschnittssätze zur Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit im Haushaltsjahr 2010 für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen sind in **Anlage 4** zusammengefasst dargestellt.

4. Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie daher nicht geeignet.

5. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 24. 2. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 23. 2. 2010 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 236

Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich in 2010

Stand: NBVAnpG 2009/2010

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	BesGr.	Durchschnittssatz	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 v. H. von Spalte 2 zuzüglich 2 020 EUR)	personalbezogene Sachausgaben (0,8 v. H. von Spalte 2)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2, 3 und 4)	Personalgemeinkostenzuschlag (15 v. H. von Spalte 5)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6)	Sachkostenpauschale	Personalkosten zuzüglich Sachkostenpauschale (Summe Spalten 7 und 8)
		in EUR	in EUR (gerundet)	in EUR (gerundet)	in EUR	in EUR (gerundet)	in EUR	in EUR	in EUR
Laufbahngruppe 1	A 3	25 636	9 711	205	35 552	5 333	40 885	9 225	50 110
	A 4	25 872	9 781	207	35 860	5 379	41 239	9 225	50 464
	A 5	27 998	10 419	224	38 641	5 796	44 437	9 225	53 662
	A 6	28 660	10 618	229	39 507	5 926	45 433	9 225	54 658
	1. Einstiegsamt	28 019	10 426	224	38 669	5 800	44 469	9 225	53 694
	A 6	24 940	9 502	200	34 642	5 196	39 838	9 225	49 063
	A 7	29 387	10 836	235	40 458	6 069	46 527	9 225	55 752
	A 8	32 350	11 725	259	44 334	6 650	50 984	9 225	60 209
	A 9	35 538	12 682	284	48 504	7 276	55 780	9 225	65 005
	2. Einstiegsamt	32 249	11 695	258	44 202	6 630	50 832	9 225	60 057
Laufbahngruppe 2	A 9	29 519	10 876	236	40 631	6 095	46 726	9 225	55 951
	A 10	36 520	12 976	292	49 788	7 468	57 256	9 225	66 481
	A 11	41 950	14 605	336	56 891	8 534	65 425	9 225	74 650
	A 12	46 582	15 995	373	62 950	9 443	72 393	9 225	81 618
	A 13	52 079	17 644	417	70 140	10 521	80 661	9 225	89 886
	1. Einstiegsamt	42 796	14 859	342	57 997	8 700	66 697	9 225	75 922
	A 13	48 877	16 683	391	65 951	9 893	75 844	9 225	85 069
	A 14	56 131	18 859	449	75 439	11 316	86 755	9 225	95 980
	A 15	63 766	21 150	510	85 426	12 814	98 240	9 225	107 465
	A 16	70 914	23 294	567	94 775	14 216	108 991	9 225	118 216
	B 2	76 044	24 833	608	101 485	15 223	116 708	9 225	125 933
	2. Einstiegsamt	59 826	19 968	479	80 273	12 041	92 314	9 225	101 539

Anlage 2

Standardisierte Personalkostensätze für den Tarifbereich in 2010

Stand: 2. Änderungstarifvertrag zum TV-L

1	2	3	4	5	6	7	8
EntgeltGr.	Durchschnittssatz	personalbezogene Sachausgaben (0,8 v. H. von Spalte 2)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3)	Personalgemeinkostenzuschlag (15 v. H. von Spalte 4)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5)	Sachkostenpauschale	Personalkosten zuzüglich Sachkostenpauschale (Summe Spalten 6 und 7)
2	33 723	270	33 993	5 099	39 092	9 225	48 317
2 Ü	34 633	277	34 910	5 237	40 147	9 225	49 372
3	35 210	282	35 492	5 324	40 816	9 225	50 041
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 1	34 718	278	34 995	5 249	40 244	9 225	49 469
4	37 395	299	37 694	5 654	43 348	9 225	52 573
5	40 131	321	40 452	6 068	46 520	9 225	55 745
6	42 005	336	42 341	6 351	48 692	9 225	57 917
7	43 837	351	44 188	6 628	50 816	9 225	60 041
8	44 404	355	44 759	6 714	51 473	9 225	60 698
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 2	41 858	335	42 193	6 329	48 522	9 225	57 747
9	50 654	405	51 059	7 659	58 718	9 225	67 943
10	56 270	450	56 720	8 508	65 228	9 225	74 453
11	61 341	491	61 832	9 275	71 107	9 225	80 332
12	68 790	550	69 340	10 401	79 741	9 225	88 966
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 1	55 365	443	55 808	8 371	64 179	9 225	73 404
13	54 699	438	55 137	8 271	63 408	9 225	72 633
13 Ü	65 479	524	66 003	9 900	75 903	9 225	85 128
14	73 156	585	73 741	11 061	84 802	9 225	94 027
15	78 399	627	79 026	11 854	90 880	9 225	100 105
15 Ü	92 733	742	93 475	14 021	107 496	9 225	116 721
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 2	60 723	486	61 209	9 181	70 390	9 225	79 615

LGr. = Laufbahngruppe
EA = Einstiegsamt

Tabellen der Durchschnittsätze für die Veranschlagung der Personalausgaben in 2010

Stand: NBVAnpG 2009/2010 sowie 2. Änderungstarifvertrag zum TV-L

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C und R

1.1 — Allgemein —

	Laufbahngruppe 1								Laufbahngruppe 2								
Einstiegsamt	1				2				1					2			
BesGr.	A 3	A 4	A 5	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnittssatz in EUR	25 636	25 872	27 998	28 660	24 940	29 387	32 350	35 538	29 519	36 520	41 950	46 582	52 079	48 877	56 131	63 766	70 914

BesGr.	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	R 1	R 2	R 3	R 4	R 5	R 6	R 8	C 1	C 2	C 3	C 4
Durchschnittssatz in EUR	76 044	80 611	86 175	90 632	95 198	99 947	56 720	71 455	80 434	85 928	89 931	93 997	106 408	51 239	63 213	70 982	86 617

1.2 — Justizvollzug —

	Laufbahngruppe 1			Laufbahngruppe 2								
Einstiegsamt	2			1					2			
BesGr.	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnittssatz in EUR	30 548	34 154	36 624	32 936	39 193	43 936	49 122	54 377	48 768	57 753	62 680	73 910

1.3 — Polizei —

	Laufbahngruppe 1		Laufbahngruppe 2								
Einstiegsamt	2		1					2			
BesGr.	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnittssatz in EUR	31 520	35 511	33 886	41 003	44 947	49 692	54 815	53 077	57 689	65 580	73 339

1.4 — Steuerverwaltung —

	Laufbahngruppe 1					Laufbahngruppe 2							
Einstiegsamt	1	2				1					2		
BesGr.	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnittssatz in EUR	28 845	23 766	28 611	32 536	35 310	28 741	36 222	42 524	47 536	53 351	47 116	54 505	63 295	71 756

1.5 — Lehrkräfte —

	Laufbahngruppe 2								
Einstiegsamt	1					2			
BesGr.	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnittssatz in EUR	34 693	39 533	42 943	43 883	50 109	49 212	56 964	64 444	72 366

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

2.1 — Allgemein —

Entgeltgruppen

	2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15	15 Ü
Durchschnittssatz in EUR	33 723	34 633	35 210	37 395	40 131	42 005	43 837	44 404	50 654	56 270	61 341	68 790	54 699	65 479	73 156	78 399	92 733

2.2 — Lehrkräfte —

Entgeltgruppen

	6	8	9	10	11	12	13	14
Durchschnittssatz in EUR	38 567	43 697	49 430	56 982	53 805	55 428	62 611	78 311

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrer

Pauschalgruppen

	I	II	III	IV	pers. Fahrer
Durchschnittssatz in EUR	41 929	46 213	50 943	55 236	59 704

4. der Bezüge der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf

BesGr. des Eingangsamtes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

Allgemein						Justiz		Polizei	Steuerverwaltung	
öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (A 13 + Zulage)	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 12	A 13	A 13 + Zulage	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 9 bis A 11	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11
12 959	11 092	12 003	13 656	13 923	14 294	17 757	13 612	12 826	10 934	11 588

5.1 der Ausbildungsvergütung für Auszubildende	12 634

5.2 der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten Sozialabeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	21 142

Tabellen der Durchschnittsätze zur Brechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit in 2010

Stand: NBVAnpG 2009/2010 sowie 2. Änderungstarifvertrag zum TV-L

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C und R

1.1 — Allgemein —

Besoldungsgruppen

	Laufbahngruppe 1					Laufbahngruppe 2								
Einstiegsamt	1		2			1					2			
BesGr.	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnittssatz in EUR	27 409	27 761	30 361	32 997	35 114	36 039	39 862	43 826	47 607	53 067	53 511	58 249	65 677	72 476

BesGr.	B 2	B 6	R 1	R 2	R 3
Durchschnittssatz in EUR	75 532	93 516	66 817	72 768	79 698

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

2.1 — Allgemein —

Entgeltgruppen

	2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15	15 Ü
Durchschnittssatz in EUR	36 051	36 268	38 424	40 010	43 122	45 359	47 761	48 556	53 784	65 961	70 735	76 367	76 729	78 842	83 105	84 963	100 107

2.2 — Lehrkräfte —

Entgeltgruppen

	6	8	9	10	11	12	13	14
Durchschnittssatz in EUR	44 413	47 851	53 211	65 479	70 393	74 602	77 174	80 629

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrer

Pauschalgruppen

	I	II	III	IV	pers. Fahrer
Durchschnittssatz in EUR	43 352	47 813	53 185	57 072	63 644

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)

RdErl. d. MF v. 9. 2. 2010 — 11-04001/3 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 904)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird die Anlage des Bezugserlasses mit Wirkung vom 9. 2. 2010 wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II — Gruppierungsplan (GPl) — wird die Gruppe „054 Kraftfahrzeugsteuer“ gestrichen.

2. In Abschnitt III — Zuordnungsrichtlinie zum Gruppierungsplan (ZR-GPl) — wird die Gruppe „054 Kraftfahrzeugsteuer“ gestrichen.

3. Abschnitt V — Zuordnungsrichtlinie zum Funktionenplan (ZR-FPl) — wird wie folgt geändert:
   a) In der Funktion 129 wird vor dem Klammerzusatz der folgende neue Zuordnungshinweis eingefügt:
   „— Lehramtsreferendare, soweit nicht Oberfunktion 11/12“.
   b) In der Funktion 154 werden im Klammerzusatz die Worte „vgl. Oberfunktion 12“ durch die Worte „vgl. Oberfunktion 11/12“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 242

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlen in der Sozialversicherung

Bek. d. MS v. 2. 2. 2010 — 106.23-43 501-0/320 —

Aufgrund des § 4 SVWO vom 28. 7. 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), bestelle ich am Sitz der Landeswahlbeauftragten in Hannover den Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung. Die Geschäfte des Landeswahlausschusses werden im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover, geführt.

Als Mitglieder des Landeswahlausschusses habe ich mit Wirkung vom 1. 2. 2010 berufen:

1. zur Vorsitzenden
   Frau MDirig.’in Anke van Hove,
   Niedersächsisches Justizministerium,
   Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover;
   zum Stellvertreter der Vorsitzenden
   Herrn Ltd. MR Rainer Petzold,
   Niedersächsisches Justizministerium,
   Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover;
2. zu Beisitzerinnen und Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern
   a) als Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten
   Herrn Holger Greilach,
   Hirtenweg 12, 30163 Hannover,
   zum Beisitzer;
   Herrn Karsten Jessolat,
   Otto-Brenner-Straße 1, 30159 Hannover,
   zu seinem Stellvertreter;
   Herrn Erich Zirke,
   Lavesstraße 2 A, 30974 Wennigsen,
   zum Beisitzer;
   Frau Silke Plautz,
   Goseriede 10, 30159 Hannover,
   zu seiner Stellvertreterin;
   Herrn Holger Anthonisen,
   Osterhagener Straße 7 b, 27721 Ritterhude,
   zum Beisitzer;
   Herrn Marc Lühring,
   Alte Dorfstraße 20 a, 38440 Wolfsburg,
   zu seinem Stellvertreter;
   b) als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber
   Frau Anne Heitland,
   Schiffgraben 36, 30175 Hannover,
   zur Beisitzerin;
   Frau Antje Hilger,
   Schiffgraben 36, 30175 Hannover,
   zu ihrer Stellvertreterin;
   Herrn Klaus Dieter Scholz,
   Ernst-August-Platz 10, 30159 Hannover,
   zum Beisitzer;
   Frau Cordula Eisenmann,
   Ernst-August-Platz 10, 30159 Hannover,
   zu seiner Stellvertreterin;
   Herrn Marc Jeziorowski,
   Ricklinger Stadtweg 92, 30459 Hannover,
   zum Beisitzer;
   Herrn Frank Niemann,
   Walderseestraße 47, 30177 Hannover,
   zu seinem Stellvertreter;
   c) als Vertreterinnen und Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte
   Herr Werner Rathe,
   Hauptstraße 257, 30826 Garbsen,
   zum Beisitzer;
   Herr Christian Schomburg,
   Osnabrücker Landstraße 20, 30926 Seelze,
   zu seinem Stellvertreter;
   Herrn Christian Sustrate,
   Gografenwinkel 2, 31832 Springe,
   zum Beisitzer;
   Herrn Ernst Fründ,
   Twenge 2, 30855 Langenhagen,
   zu seinem Stellvertreter;
   Frau Ute Gericke,
   Bockmerholzstraße 36, 30539 Hannover,
   zur Beisitzerin;
   Herrn Wilhelm Niedermeier,
   Pfarrstraße 15, 31832 Springe,
   zu ihrem Stellvertreter.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 242

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe

Erl. d. MW v. 8. 2. 2010 — 31-32311/0090 —

— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage von § 8 MFG nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Messepräsentationen niedersächsischer Unternehmen. Ziel der Messeförderung ist es, die Absatzbemühungen der Unternehmen auf internationalen Messen im In- und Ausland sowie auf Ausstellungen zu unterstützen. Durch die Förderung sollen Kosten und Risiken einer Messebeteiligung auf ein vertretbares Maß reduziert sowie betriebsgrößenspezifische Nachteile abgebaut werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Teilnahme an Messen im Inland

Gefördert wird die Messeteilnahme auf einem Gemeinschaftsstand.

2.2 Teilnahme an Messen im Ausland

Gefördert wird die Messeteilnahme auf einem Gemeinschafts- oder Einzelstand.

2.3 Beschränkung der Förderung

Das MW behält sich vor, die Förderung auf Messen mit besonderer branchen-spezifischer und internationaler Bedeutung zu beschränken. Daneben kann für einzelne durch das MW festzulegende Veranstaltungen im Ausland der Art und Höhe nach eine besondere Förderung vorgesehen werden, insbesondere auch indirekte Fördermaßnahmen wie Informationsstände und außenwirtschaftlich relevante Sonderaktionen.

2.4 Förderfähigkeit

Förderfähig ist nur die Teilnahme an solchen Messen, die im Messekatalog des Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) verzeichnet sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) bei der Förderung von Gemeinschaftsständen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 ist der Organisator der Messepräsentation.

Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger (Aussteller) weiterzuleiten.

3.2 Zuwendungsempfänger bei der Förderung von Einzelständen auf Auslandsmessen bzw. Letztempfänger bei der Förderung von Gemeinschaftsständen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU) i. S. der geltenden Definition der EU-Kommission und Angehörige Freier Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen.

Danach gelten als KMU Unternehmen nach dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.3 Es können auch Auslandsmessebeteiligungen von Wirtschaftsverbänden und wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganisationen gefördert werden, sofern dies mit den Zielsetzungen dieser Richtlinie vereinbar ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Förderung von Gemeinschaftsständen ist der Bewilligungsstelle vom Organisator eine einheitliche Konzeption vorzulegen, die die auf der Basis des „Niedersachsen-Stils“ für Präsentationen des Landes entwickelten gestalterischen Vorgaben berücksichtigen soll. Bei den Gemeinschaftsständen im In- und Ausland soll die Teilnahme von mindestens acht niedersächsischen Unternehmen vorgesehen werden.

4.2 Der Organisator ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die Aussteller zu beraten und während der Messe sowie in der Vor- und Nachbereitungsphase der gemeinschaftlichen Messepräsentation zu betreuen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung bei Gemeinschaftsständen wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung und bei Einzelständen im Ausland in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5.2 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Standes notwendigen Ausgaben. Ausgenommen sind Eigenleistungen sowie Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung des letztbegünstigten Unternehmens.

5.3 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 beträgt die Zuwendung bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 7 500 EUR. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Förderhöchstbetrag überschritten werden. Eine Förderung ist für bis zu drei Messebeteiligungen je Aussteller möglich.

5.4 Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt die Zuwendung

— bei der Beteiligung mit einem Einzelstand als Festbetrag 2 000 EUR bei innereuropäischen Messen (EU 27) und 4 000 EUR bei außereuropäischen Messen.

— bei der Beteiligung an einem Gemeinschaftsstand bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5 000 EUR bei innereuropäischen Messen (EU 27) bzw. 8 000 EUR bei außereuropäischen Messen.

Eine Förderung ist auf eine Messebeteiligung pro Kalenderjahr begrenzt. Grundsätzlich darf ein Aussteller insgesamt nur drei Mal die Förderung für die Teilnahme an einer bestimmten Messe im Ausland in Anspruch nehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Angaben der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antragsverfahrens sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

6.2 Nach Abschluss der Messe führt der Organisator eines Gemeinschaftsstandes Ausstellerbefragungen durch. Die Berichte sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

6.3 Vom Organisator zurückgeforderte und vom Letztempfänger zurückgezahlte Förderbeträge sind dem Landeshaushalt wieder zuzuführen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn (verbindliche Anmeldung beim Messeveranstalter) bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.4 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nummer 6.6 ANBest-P).

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 243

Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 16 NESG; Antragstellerin: DEKRA Automobil GmbH

Bek. d. MW v. 11. 2. 2010 — 44-30223/2000 —

Das MW hat die DEKRA Automobil GmbH, Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart, mit Bescheid vom 21. 12. 2009 als sachverständige Stelle für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Gutachter benannt:

a) Dipl.-Geol. Dr. Edgar Schwedhelm
b) Dipl.-Geol. Uwe Rasch
c) Dipl.-Geol. Marcus Ramm
d) Dipl.-Ing. Stephan Marx
e) Dipl.-Ing. Wilhelm Ludwig Dittmer
f) Dipl.-Ing. Wilhelm Prause
g) Dipl.-Ing. Friedrich Rieke
h) Dipl.-Ing. Holger Klitzke.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 1. 2010 bis zum 31. 12. 2014.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 244

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem StrVG; Messprogramme und Übungen in den Bereichen Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel, Boden und Pflanzen

RdErl. d. ML v. 27. 1. 2010 — 202.1-40350-17 —

— VORIS 78590 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

1. Zuständigkeiten

1.1 Für die Probenahmen zur Ermittlung der Radioaktivität in Lebensmitteln einschließlich Wasser für Lebensmittelbetriebe, in kosmetischen Mitteln und in sonstigen Bedarfsgegenständen sind nach § 2 Nr. 8 ZustVO-SOG vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 5 der Verordnung vom 3. 8. 2009 (Nds. GVBl. S. 316), die Landkreise und kreisfreien Städte (im Folgenden: Lebensmittelüberwachungsbehörden) zuständig.

1.2 Die Zuständigkeit der Institute des LAVES für die Untersuchung von Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeproben sowie Pflanzen (Bioindikatoren) auf Umweltradioaktivität wird wie folgt geregelt und gilt für alle Messprogramme und Übungen:

1.2.1 Das Lebensmittelinstitut (im Folgenden: LI) Braunschweig ist

— landesweit zuständig für die Untersuchung und Beurteilung der nicht speziell zugewiesenen Untersuchungen und Proben aus den Fachbereichen,
— im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln — ausgenommen Rohmilch — (Messung von Beta- und Gammastrahlern).

1.2.2 Das LI Oldenburg ist

— landesweit zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Humanmilch (Messung von Beta- und Gammastrahlern),
— im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln — ausgenommen Rohmilch — (Messung von Beta- und Gammastrahlern).

1.2.3 Das Veterinärinstitut Hannover ist

— landesweit zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Rohmilch und Wild (Messung von Gammastrahlern),
— im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Hannover zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln (Messung von Gammastrahlern).

1.2.4 Das Institut für Fische und Fischereierzeugnisse Cuxhaven ist

— landesweit zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Messung von Beta- und Gammastrahlern),
— im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Lüneburg zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln — ausgenommen Rohmilch — (Messung von Beta- und Gammastrahlern).

1.3 Mit der Untersuchung von Futtermittel- sowie Bodenproben ist die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (im Folgenden: LUFA) Nord-West beauftragt worden, die Probenahme erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Sofern Festlegungen nur für die Radioaktivitätsmessstellen des LAVES getroffen werden, regelt die LUFA Nord-West ihr Verfahren in Anlehnung daran selbst.

1.4 Darüber hinaus werden die Forstämter der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (im Folgenden: Forstämter) gebeten, die bei ihnen abzurufenden Speisepilz- und Wildproben sowie Blätter-, Gras- und Nadelproben (Bioindikatoren) zu entnehmen und die Übergabe an die Lebensmittelüberwachungsbehörden zur Weiterleitung an die Radioaktivitätsmessstellen (bei Speisepilzen und Wild) bzw. die direkte Zuleitung an das LI Braunschweig (bei Bioindikatoren) zu gewährleisten.

2. Routinemessprogramm nach Nummer 4.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum integrierten Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS) nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (AVV-IMIS) vom 13. 12. 2006 (BAnz. Nr. 244 a)

Die Zuweisung der Untersuchungen an die Radioaktivitätsmessstellen im Einzelnen ergibt sich aus den **Anlagen 1 und 2**, welche vom LAVES auf dem aktuellen Stand zu halten sind; das ML ist über Änderungen zu unterrichten. Bei der Durchführung des Routinemessprogramms ist wie folgt zu verfahren:

2.1 Probenanforderung

2.1.1 Die Radioaktivitätsmessstellen erstellen im Rahmen der Überwachung der Umweltradioaktivität Probenahmepläne für die von ihnen zu untersuchenden Proben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

— Die Probenursprungsorte sind möglichst so zu wählen, dass ein radiologisch sinnvoller Vergleich der Messdaten unterschiedlicher Umweltbereiche, die ökologisch miteinander verknüpft sind, hergestellt werden kann.

— Die Probenursprungsorte sollen möglichst gleichmäßig über das zu überwachende Gebiet verteilt sein und der Erfassung von großräumigen Veränderungen der Aktivitätskonzentrationen oder der spezifischen Aktivitäten von Radionukliden dienen.

— Die zu überwachenden Lebensmittel sind so auszuwählen, dass die für die Versorgung der Bevölkerung relevanten Gebiete erzeuger- und flächenrepräsentativ erfasst werden.

2.1.2 Die Radioaktivitätsmessstellen des LAVES fordern die Proben direkt bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden und den Forstämtern an.

2.2 Probenahme

2.2.1 Es ist auf eine möglichst gleichmäßige räumliche Verteilung der Probenursprungsorte zu achten.

2.2.2 Sind die Anforderungen hinsichtlich Probenahmeort (d. h. Entnahmeort und/oder -betrieb) und/oder Probenmaterial (d. h. Probenart und/oder Menge) nicht erfüllbar, so ist mit der anfordernden Radioaktivitätsmessstelle kurzfristig Kontakt aufzunehmen.

2.2.3 Über den vorgegebenen Rahmen hinaus sollten Proben grundsätzlich nur in Fällen eines begründeten Verdachts auf erhöhte Radioaktivität zur Untersuchung eingeliefert werden.

2.3 Dokumentation

2.3.1 Als Niederschrift über die Probenahme ist ein Vordrucksatz mit drei Formblättern nach dem Muster der **Anlagen 3.1 a bis 3.1 d** zu verwenden. Für die Dokumentation von Probendaten, die darüber hinaus erforderlich sind, kann von den Radioaktivitätsmessstellen des LAVES eine für die Probenmatrix spezifische einseitige Anlage, wie z. B. nach dem Muster der **Anlage 3.2** erstellt werden.

Bei den landeseigenen Programmen sind Abweichungen von den Formblättern möglich, sofern dadurch wichtige Zusatzinformationen gewonnen werden.

Für die Dokumentation von Futtermittel- und Bodenproben erstellt die LUFA Nord-West eigene Formblätter zur Niederschrift über die Probenahme.

2.3.2 Die Blanko-Niederschriften über die Probenahme werden vom LI Braunschweig beschafft. Sie sind dort von den übrigen Radioaktivitätsmessstellen des LAVES anzufordern.

2.3.3 Die Niederschriften über die Probenahme sind den Lebensmittelüberwachungsbehörden und den Forstämtern — mit Identifikationsnummern versehen — unter Angabe des Entnahmebereichs (z. B. Inlandproduktion, Importe), der Probenart und Menge und des Einlieferungsmonats zur Verfügung zu stellen.

2.3.4 Die Niederschriften über die Probenahme sind vollständig und deutlich lesbar in Druckschrift auszufüllen.

2.4 Untersuchung

Alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Proben sind entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gammaspektrometrisch, insbesondere auf die Isotope Cäsium-134 und Cäsium-137, zu untersuchen. Untersuchungen auf Strontium-90 sind besonders vermerkt.

2.5 Datenübermittlung

2.5.1 Die Daten zu den Untersuchungen nach Anlage 1 und ggf. Anlage 2 werden nach den jeweils geltenden Vorgaben des BMU von den Radioaktivitätsmessstellen an den zentralen Datenbankserver (IMIS-Server) der Zentralstelle des Bundes (zurzeit Bundesamt für Strahlenschutz) übermittelt; dabei beteiligen die Radioaktivitätsmessstellen des LAVES die EDV-Zentrale des LAVES. Eine weitere Statusvergabe erfolgt durch die Landeszentrale im NLWKN.

Innerhalb des LAVES kann die Datenübermittlung bei Sicherstellung der Vertretung einzelnen Instituten übertragen werden.

2.5.2 Untersuchungsbefunde oberhalb der jeweils geltenden Grenzwerte sind dem ML von den Lebensmittelüberwachungsbehörden unter Verwendung des aktuellen Vordrucks aus dem Schnellwarnsystem und Angabe der Nachweisgrenze für Cobalt-60 umgehend mitzuteilen. Gleichzeitig ist nach dem üblichen Verfahren eine Einstellung ins Schnellwarnsystem zu betreiben.

3. Intensivmessprogramm nach Nummer 4.2.2 AVV-IMIS sowie Übungen nach Nummer 19.1 AVV-IMIS

3.1 Grundsätzliche Regelungen

3.1.1 Im Intensivbetrieb erfolgt eine zeitliche Verdichtung der Probenahme vorrangig an den Orten oder Betrieben, die im Routinemessprogramm beprobt werden. Für eine möglicherweise erforderliche räumliche Verdichtung sind zusätzliche Orte und/oder Betriebe vorzumerken.

3.1.2 Die Radioaktivitätsmessstellen sorgen für eine optimale Nutzung ihrer Ressourcen. Sollten unvorhergesehene Ereignisse die Durchführung des Intensivbetriebes gefährden, so ist dem ML unverzüglich zu berichten.

Zusätzlich zu den Proben nach § 3 StrVG ist im Ereignisfall auch mit Proben nach § 7 StrVG und/oder der AVV-StrahLe vom 28. 6. 2000 (GMBl. S. 490) (Warenkorbanalysen) zu rechnen.

3.1.3 Während des Intensivbetriebes werden über den vorgegebenen Rahmen des Intensivmessprogramms hinausgehende Proben nur nach vorheriger Abstimmung mit der Radioaktivitätsmessstelle untersucht.

3.1.4 Die Abläufe sind auch in **Anlage 4** dargestellt.

3.1.5 Auf Veranlassung des BMU finden regelmäßig Übungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des IMIS statt. Es gelten die Regelungen wie für den Intensivbetrieb. An den Übungen besteht Teilnahmepflicht.

3.2. Alarmhandbuch

3.2.1 Die Radioaktivitätsmessstellen halten in einem „IMIS-Alarmhandbuch“ die notwendigen Anweisungen in der Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen, die zu verwendenden Alarmierungs- und Probenanforderungsformulare sowie die Kontaktdaten (Anschriften, E-Mail-Adressen, Fax- und Telefonnummern usw.) in der Reihenfolge ihrer Verwendung,

weitere ggf. notwendige Unterlagen und Formulare für den Intensivbetrieb und/oder Übungen bereit. Das Handbuch ist jährlich zu überprüfen.

3.2.2 Der Umfang des Handbuchs sollte so bemessen sein, dass Personal in die erforderlichen Abläufe in kurzer Zeit eingewiesen werden kann. Den beteiligten Personen ist eine aktuelle Version des Handbuchs verfügbar zu machen.

3.2.3 Die Lebensmittelüberwachungsbehörden sind gehalten, ggf. unter Mithilfe der Radioaktivitätsmessstellen des LAVES ein Alarmhandbuch (Abläufe, ggf. Entnahmebetriebe) zu erstellen sowie den Radioaktivitätsmessstellen des LAVES schnellstmöglich Änderungen zu Kontaktdaten sowie ggf. zu Entnahmeorten und -betrieben (Schließung, Umstellung usw.) bekannt zu geben.

3.3 Alarmierung

Die Information über einen Betriebsartenwechsel (im Folgenden: Alarmierung) wird in der Regel über das IMIS-IT-System an die Radioaktivitätsmessstellen übermittelt.

Die Alarmierung der Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Regelung der weiteren Maßnahmen erfolgt direkt durch die Radioaktivitätsmessstellen des LAVES.

3.3.1 Nach Eintreffen einer Alarmierung informieren die Radioaktivitätsmessstellen unverzüglich das ML. Die Radioaktivitätsmessstellen des LAVES informieren des Weiteren die Poststelle sowie die EDV-Zentrale des LAVES und die Lagezentren der Lebensmittelüberwachungsbehörden.

a) Status Voralarm (Ankündigung des Intensivbetriebes für den § 3 StrVG-Bereich)

   Der Vordruck **(Anlagen 5 a und 5 b)** beinhaltet den deutlichen Hinweis zur sofortigen Bearbeitung und die Statusangabe „Voralarm" sowie ggf. die Kenntlichmachung als Übung (Anlage 5 b). Der Meldung über den Voralarm wird eine Liste der zu entnehmenden Proben möglichst bereits beigefügt, um die Vorbereitungszeit entsprechend auszudehnen.

b) Status Alarm (Auslösung des Intensivbetriebes für den § 3 StrVG-Bereich)

   Der Vordruck **(Anlagen 6 a und 6 b)** beinhaltet den deutlichen Hinweis zur sofortigen Bearbeitung und die Statusangabe „Alarm" sowie ggf. die Kenntlichmachung als Übung (Anlage 6 b). Der Meldung über den Alarm wird eine Liste der zu entnehmenden Proben beigefügt, sofern dieses nicht bei gegebenem Voralarm bereits erfolgt ist.

c) Status Ende

   Der Vordruck **(Anlagen 7 a und 7 b)** beinhaltet den deutlichen Hinweis zur sofortigen Bearbeitung und die Statusangabe „Ende" sowie ggf. die Kenntlichmachung als Übung (Anlage 7 b).

In der Liste der zu entnehmenden Proben sind mindestens anzugeben

— die anfordernde Radioaktivitätsmessstelle,
— die Lebensmittelüberwachungsbehörde,
— die Anzahl der Proben sowie
— die Probenart und Menge.

Alarmierungen erfolgen mit oder ohne Voralarm.

3.3.2 Die Alarmierungen und Probenanforderungen werden den Lagezentren der Lebensmittelüberwachungsbehörden in geeigneter Form übermittelt, der Erhalt ist umgehend zu bestätigen.

3.3.3 Mit Erhalt einer Alarmierung leiten die Lebensmittelüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen ein, um im Status Alarm eine umgehende Probenahme und direkte Anlieferung in der zuständigen Radioaktivitätsmessstelle zu erreichen.

3.4 Dokumentation

Die Niederschriften über die Probenahme werden von den Radioaktivitätsmessstellen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt; die Radioaktivitätsmessstellen des LAVES verwenden hierzu die Anlage 3 und ergänzen ggf. weitere Deskriptoren. Im Übrigen erfolgt die Dokumentation wie im Routinemessprogramm. Für die eigenen Unterlagen, die Probenahmen und den Entnahmebetrieb stellen die Lebensmittelüberwachungsbehörden eine ausreichende Zahl von Kopien her.

3.5 Datenübermittlung

Die Radioaktivitätsmessstellen übermitteln täglich die Daten wie in Nummer 2.5.1 beschrieben, damit jeweils bis 20.00 Uhr ein aktuelles Lagebild erstellt werden kann.

4. Informationsaustausch zwischen den Radioaktivitätsmessstellen

Die Vertreterinnen und Vertreter der Radioaktivitätsmessstellen treffen sich mindestens jährlich zum Zweck des Informationsaustausches und der Harmonisierung der Arbeitsabläufe. In diesem Rahmen werden auch Änderungen der Vorgaben der AVV-IMIS oder der AVV-StrahLe umgesetzt.

5. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
die Niedersächsischen Landesforsten,
die Landkreise, Region Hannover und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 244

Anlage 1

Überwachung der Umweltradioaktivität;
Planproben im Routinemessprogramm nach § 3 StrVG
(Messungen pro Jahr im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung)
— aufgeschlüsselt nach Messstellen —

Alle Proben sind gammaspektrometrisch, insbesondere auf Cs-134 und Cs-137, zu untersuchen.

Untersuchungen auf Sr-90 sind besonders vermerkt.

	LI Braunschweig	LI Oldenburg	VI Hannover	IfF Cuxhaven	LUFA Nord-West
Milch					
— Inlandsproduktion	24, davon 24 Proben auf Sr-90	—	132 aus bis zu 21 Probenahmeorten	—	—
Käse					
— Importe	2	2	2	1	—
Kalbfleisch					
— Inlandsproduktion	1	6	3	1	—
— Importe	1	1	—	—	—
Rindfleisch					
— Inlandsproduktion	6	22	11	6	—
— Importe	—	2	—	—	—
Schweinefleisch					
— Inlandsproduktion	15	29	15	10	—
— Importe	—	2	—	—	—
Geflügel					
— Inlandsproduktion	2	8	3	3	—
— Importe	—	2	—	—	—
Süßwasserfisch					
— Inlandsproduktion	—	—	—	18 aus 9 Probenahmeorten, davon 3 Proben aus 3 Probenahmeorten auf Sr-90	—
Meeresfisch					
— Importe (ggf. auch als Konserven und Tiefkühlware)	—	—	—	18	—
Meeresfrüchte					
— Inlandsproduktion	—	—	—	12, davon 12 Proben auf Sr-90	—
Kartoffeln					
— Inlandsproduktion	15, davon 3 Proben auf Sr-90	15, davon 3 Proben auf Sr-90	15	13	—
— Importe	2	—	—	—	—
Getreide					
— Inlandsproduktion (bevorzugt Roggen und Weizen)	25, davon 4 Proben auf Sr-90	20, davon 4 Proben auf Sr-90	20	20	—
— Importe	—	2*)	—	—	—
Freilandgemüse					
— Inlandsproduktion (bevorzugt Blatt- und Wurzelgemüse)	50, davon 8 Proben auf Sr-90	50, davon 8 Proben auf Sr-90	29	29	—
— Importe	4	5	—	—	—
Obst					
— Inlandsproduktion (bevorzugt Beerenobst, Steinobst und Nüsse)	18, davon 3 Proben auf Sr 90	18, davon 3 Proben auf Sr-90	10	10	—
— Importe	2	2	—	—	—

*) Bei nicht ausreichender Verfügbarkeit können andere nicht verarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft berücksichtigt werden.

	LI Braunschweig	LI Oldenburg	VI Hannover	IfF Cuxhaven	LUFA Nord-West
Gesamtnahrung — aus 2 Entnahmestellen als Wochenration, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Getränken	26, davon 4 Proben auf Sr-90	26, davon 4 Proben auf Sr-90	—	—	—
Säuglings- und Kleinkindernahrung — (Menüs und Getränke, einschließlich Milchzusatznahrung)	12, davon 2 Proben auf Sr-90	12, davon 2 Proben auf Sr-90	—	—	—
Gras — landesweite Probenanforderung	15, es sind jährlich die gleichen Probenahmeorte aufzusuchen	—	—	—	—
Blätter — bevorzugt Buche, landesweite Probenanforderung	15, es sind jährlich die gleichen Probenahmeorte aufzusuchen	—	—	—	—
Nadeln — bevorzugt Fichte, landesweite Probenanforderung	8, es sind jährlich die gleichen Probenahmeorte aufzusuchen	—	—	—	—
Futtermittel					
— Weide- und Wiesenbewuchs	—	—	—	—	41, davon 21 Proben auf Sr-90
— Importfuttermittel	—	—	—	—	20
— Mais	—	—	—	—	46
— Futtergetreide	—	—	—	—	20
— Futterkartoffeln (alternativ: Futterrüben)	—	—	—	—	20
Boden — Weide und Ackerböden	—	—	—	—	38, davon 15 Proben auf Sr-90
Gesamtprobenzahl Bundesauftragsverwaltung,	243	224	240	141	185
davon auf Sr-90	48	24	—	15	36

Anlage 2

Überwachung der Umweltradioaktivität;
Planproben in Anlehnung
an das Routinemessprogramm nach § 3 StrVG
(Messungen pro Jahr im Rahmen landeseigener Programme)
— aufgeschlüsselt nach Messstellen —

Alle Proben sind gammaspektrometrisch, insbesondere auf Cs-134 und Cs-137, zu untersuchen.

	LI Braunschweig	LI Oldenburg	VI Hannover	IfF Cuxhaven
Wild (Inlandsproduktion, unter genauer Angabe der Herkunft der Probe) — landesweite Probenanforderung	—	—	160	—
Fisch Meeresfisch (möglichst aus Fanggebieten, in denen radioaktive Stoffe verklappt wurden) — landesweite Probenanforderung	—	—	—	40
Meeresfisch (Importe, Proben von der Grenzkontrollstelle)	—	—	—	45
Süßwasserfisch (Importe)	—	—	—	35
Wildwachsende Speisepilze (Inlandsproduktion, unter genauer Angabe der Fundstelle) — landesweite Probenanforderung	160	—	—	—
Honig — landesweite Probenanforderung	40	—	—	—
Humanmilch (Probeneinlieferung erfolgt über die Gesundheitsämter) — landesweite Probenanforderung	—	40	—	—
Gesamtprobenzahl landeseigene Programme	200	40	160	120

Anlage 3.1 a

Niederschrift über eine Probenahme Umweltradioaktivität

— Original (mit der Probe zum Institut) —

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen! **Nummer:**

Überwachungsbehörde

Proben-Nr. Einsender: .....

Datum |_|_| |_|_| |_|_| **bis**[1]**)** |_|_| |_|_| |_|_|

Uhrzeit |_|_| |_|_| |_|_| |_|_|

Anfordernde Messstelle

Gemeindeschlüssel:

Betriebsartenschlüssel:[2]**)**

Probenanforderung:

Probenart: ..... Menge: .....

Entnahmeort/-betrieb: .....

Handelsstufe: .....

Inland/Ausland: ..... Einlieferungszeit: .....

Proben-Nr. LAVES

Betrieb, in dem die Probe entnommen wurde:

.....

Straße: .....

PLZ: ..... Ort: .....

Verkäufer/-in: .....

Verantwortliche/-r: .....

0 ☐ Planprobe
Programm: .....
1 ☐ Verdachtsprobe
2 ☐ Beschwerdeprobe (mit Protokoll)
3 ☐ Verdacht auf Gesundheitsschädigung
7 ☐ Verfolgsprobe zu

.....

Genaue Bezeichnung der Probe:

Los-Nr.: .....

Zusätzliche Angaben: .....

Handelsstufe (S4):

1 ☐ Erzeuger
1 ☐ Importeur
2 ☐ verarbeitender Betrieb/Hersteller
3 ☐ Großlager/Interventionslager
4 ☐ Großhandel
5 ☐ Einzelhandel
6 ☐ Verbraucher
☐ Tanksammelwagen
☐ Zollhof
☐ Apotheke
☐ Futtermittelbetrieb
☐ sonstige:
.....

Probenumfang (ohne Gegen-/Zweitprobe):

..... ☐ kg ☐ g

..... ☐ l ☐ ml

..... ☐ Stück/Packungen

Zusatzangabe zum Entnahmeort (z. B. Abteilung/ Flusskilometer):

.....

.....

.....

landeseigene Programme:

0 ☐ Prog.-Nr.:

Bundesauftragsverwaltung:

1 ☐ Routinemessprogramm
2 ☐ Intensivmessprogramm
3 ☐ Intensivmessprogramm (Übung)

Größte Partie, aus der die Probe entnommen wurde (S5): ☐
(falls unbekannt **Warenvorrat nach Probenahme**): ☐

1 ☐ < 1 kg 2 ☐ < 10 kg 3 ☐ < 100 kg 4 ☐ < 1 t 5 ☐ < 10 t 6 ☐ < 100 t 7 ☐ > 100 t

Erzeuger/Importeur/Forstamt (vollständige Anschrift):

.....

Straße: .....

PLZ: ..... **Ort:** .....

Ursprungs-/Herkunftsland: .....

Erklärung der/des Verantwortlichen:

Eine Durchschrift des Entnahmeberichts habe ich erhalten.

Die Angaben sind

☐ richtig ☐ nicht richtig

_____
Unterschrift

Transportmittel: ☐ Bahn ☐ Flugzeug Kennzeichen:
☐ Schiff ☐ LKW .....

☐ Gegenprobe ☐ hinterlassen ☐ Annahmeverzicht
☐ Zweitprobe ☐ nicht hinterlassen ☐ Annahmeverweigerung

Datum der Entsiegelung:

Für die Probenahme verantwortlich:

.....
(Unterschrift/Name in Druckbuchstaben)

Anlage zur Niederschrift:

☐ nein ☐ ja, ... Seiten

Probe an LAVES ☐ LI BS ☐ LI OL ☐ VI H ☐ IfF CUX
☐ direkt übergeben ☐ über Kurierdienst ☐ über sonstige

Bemerkungen/Feststellungen der Überwachungsbehörde

[1]) Nur bei Sammelproben.

[2]) Angabe des Betriebsartenschlüssels kann auch nach der Probenahme erfolgen.

Anlage 3.1 b

Niederschrift über eine Probenahme Umweltradioaktivität

— Erste Durchschrift (als Beleg für die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber) —

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen! **Nummer:**

Überwachungsbehörde

Proben-Nr. Einsender:
.....

Datum |_|_| |_|_| |_|_| **bis**[1])|_|_| |_|_| |_|_|

Uhrzeit |_|_| |_|_| |_|_| |_|_|

Anfordernde Messstelle

Gemeindeschlüssel:

Betriebsartenschlüssel:[2])

Probenanforderung:

Probenart: ..... Menge: .....

Entnahmeort/-betrieb: .....

Handelsstufe: .....

Inland/Ausland: ..... Einlieferungszeit: .....

Proben-Nr. LAVES

Betrieb, in dem die Probe entnommen wurde:

.....

Straße: .....

PLZ: ..... Ort: .....

Verkäufer/-in: .....

Verantwortliche/-r: .....

0 ☐ Planprobe
Programm: .....
1 ☐ Verdachtsprobe
2 ☐ Beschwerdeprobe (mit Protokoll)
3 ☐ Verdacht auf Gesundheitsschädigung
7 ☐ Verfolgsprobe zu

.....

Genaue Bezeichnung der Probe:

Los-Nr.: .....

Zusätzliche Angaben: .....

Handelsstufe (S4):

1 ☐ Erzeuger
1 ☐ Importeur
2 ☐ verarbeitender Betrieb/Hersteller
3 ☐ Großlager/Interventionslager
4 ☐ Großhandel
5 ☐ Einzelhandel
6 ☐ Verbraucher
☐ Tanksammelwagen
☐ Zollhof
☐ Apotheke
☐ Futtermittelbetrieb
☐ sonstige:
.....

Probenumfang (ohne Gegen-/Zweitprobe):

..... ☐ kg ☐ g

..... ☐ l ☐ ml

..... ☐ Stück/Packungen

Zusatzangabe zum Entnahmeort (z. B. Abteilung/ Flusskilometer):

.....

.....

.....

landeseigene Programme:
0 ☐ Prog.-Nr.:

Bundesauftragsverwaltung:
1 ☐ Routinemessprogramm
2 ☐ Intensivmessprogramm
3 ☐ Intensivmessprogramm (Übung)

Größte Partie, aus der die Probe entnommen wurde (S5): ☐
(falls unbekannt **Warenvorrat nach Probenahme**): ☐

1 ☐ < 1 kg 2 ☐ < 10 kg 3 ☐ < 100 kg 4 ☐ < 1 t 5 ☐ < 10 t 6 ☐ < 100 t 7 ☐ > 100 t

Erzeuger/Importeur/Forstamt (vollständige Anschrift):

.....

Straße: .....

PLZ: ..... **Ort:** .....

Ursprungs-/Herkunftsland: .....

Erklärung der/des Verantwortlichen:

Eine Durchschrift des Entnahmeberichts habe ich erhalten.

Die Angaben sind

☐ richtig ☐ nicht richtig

_____
Unterschrift

Transportmittel: ☐ Bahn ☐ Flugzeug Kennzeichen:
☐ Schiff ☐ LKW .....

☐ Gegenprobe ☐ hinterlassen ☐ Annahmeverzicht
☐ Zweitprobe ☐ nicht hinterlassen ☐ Annahmeverweigerung

Datum der Entsiegelung:

Für die Probenahme verantwortlich:

.....
(Unterschrift/Name in Druckbuchstaben)

Anlage zur Niederschrift:

☐ nein ☐ ja, ... Seiten

Probe an LAVES ☐ LI BS ☐ LI OL ☐ VI H ☐ IfF CUX
☐ direkt übergeben ☐ über Kurierdienst ☐ über sonstige

Bemerkungen/Feststellungen der Überwachungsbehörde

[1]) Nur bei Sammelproben.

[2]) Angabe des Betriebsartenschlüssels kann auch nach der Probenahme erfolgen.

Anlage 3.1 c

Zur Beachtung!

Vorschriften über zurückgelassene Proben (Gegen-/Zweitproben)

1. Zurückgelassene Proben können als Beweisstück bei einem etwaigen Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren dienen.

2. Die zurückgelassene Probe ist sachgerecht zu lagern und aufzubewahren. **Wer an der amtlich verschlossenen oder versiegelten zurückgelassenen Probe eine Änderung vornimmt, macht sich strafbar.**

3. Falls die zurückgelassene Probe untersucht werden soll, muss sie sobald wie möglich — auf jeden Fall **vor dem „Datum der Entsiegelung" und bevor die Beschaffenheit sich wesentlich für die Beurteilung ändern kann** (z. B. Gärung oder Zersetzung) — auf Kosten und Gefahr der oder des die Untersuchung Veranlassenden einer oder einem für die Untersuchung zurückgelassener Proben im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zugelassenen privaten Sachverständigen zur Untersuchung ausgehändigt werden.

4. Der Name der oder des Sachverständigen, der oder dem die zurückgelassene Probe ausgehändigt wurde, ist der für die Probenahme zuständigen Behörde mitzuteilen.

5. Mit Ablauf des Tages „Datum der Entsiegelung" gelten der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben.

Erläuterungen:

LAVES = Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LI = Lebensmittelinstitut
VI = Veterinärinstitut
IfF = Institut für Fische und Fischereierzeugnisse
BS = Braunschweig
OL = Oldenburg
H = Hannover
CUX = Cuxhaven

Anlage 3.1 d

Niederschrift über eine Probenahme Umweltradioaktivität

— Zweite Durchschrift (für die Überwachungsbehörde) —

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen! **Nummer:**

Überwachungsbehörde

Proben-Nr. Einsender:
.....

Datum |_|_| |_|_| |_|_| **bis**[1]) |_|_| |_|_| |_|_|

Uhrzeit |_|_| |_|_| |_|_| |_|_|

Anfordernde Messstelle

Gemeindeschlüssel:

Betriebsartenschlüssel:[2])

Probenanforderung:

Probenart: ..... Menge: .....

Entnahmeort/-betrieb: .....

Handelsstufe: .....

Inland/Ausland: ..... Einlieferungszeit: .....

Proben-Nr. LAVES

Betrieb, in dem die Probe entnommen wurde:

.....

Straße: .....

PLZ: ..... Ort: .....

Verkäufer/-in: .....

Verantwortliche/-r: .....

0 ☐ Planprobe
Programm: .....
1 ☐ Verdachtsprobe
2 ☐ Beschwerdeprobe (mit Protokoll)
3 ☐ Verdacht auf Gesundheitsschädigung
7 ☐ Verfolgsprobe zu

.....

Genaue Bezeichnung der Probe:

Los-Nr.: .....

Zusätzliche Angaben: .....

Handelsstufe (S4):

1 ☐ Erzeuger
1 ☐ Importeur
2 ☐ verarbeitender Betrieb/Hersteller
3 ☐ Großlager/Interventionslager
4 ☐ Großhandel
5 ☐ Einzelhandel
6 ☐ Verbraucher
☐ Tanksammelwagen
☐ Zollhof
☐ Apotheke
☐ Futtermittelbetrieb
☐ sonstige:
.....

Probenumfang (ohne Gegen-/Zweitprobe):

..... ☐ kg ☐ g

..... ☐ l ☐ ml

..... ☐ Stück/Packungen

Zusatzangabe zum Entnahmeort (z. B. Abteilung/ Flusskilometer):

.....

.....

.....

landeseigene Programme:

0 ☐ Prog.-Nr.:

Bundesauftragsverwaltung:

1 ☐ Routinemessprogramm
2 ☐ Intensivmessprogramm
3 ☐ Intensivmessprogramm (Übung)

Größte Partie, aus der die Probe entnommen wurde (S5): ☐
(falls unbekannt **Warenvorrat nach Probenahme**): ☐

1 ☐ < 1 kg 2 ☐ < 10 kg 3 ☐ < 100 kg 4 ☐ < 1 t 5 ☐ < 10 t 6 ☐ < 100 t 7 ☐ > 100 t

Erzeuger/Importeur/Forstamt (vollständige Anschrift):

.....

Straße: .....

PLZ: ..... **Ort:** .....

Ursprungs-/Herkunftsland: .....

Transportmittel: ☐ Bahn ☐ Flugzeug Kennzeichen:
☐ Schiff ☐ LKW .....

☐ Gegenprobe ☐ hinterlassen ☐ Annahmeverzicht
☐ Zweitprobe ☐ nicht hinterlassen ☐ Annahmeverweigerung

Datum der Entsiegelung:

Erklärung der/des Verantwortlichen:

Eine Durchschrift des Entnahmeberichts habe ich erhalten.

Die Angaben sind

☐ richtig ☐ nicht richtig

_____
Unterschrift

Für die Probenahme verantwortlich:

.....
(Unterschrift/Name in Druckbuchstaben)

Anlage zur Niederschrift:

☐ nein ☐ ja, ... Seiten

Probe an LAVES ☐ LI BS ☐ LI OL ☐ VI H ☐ IfF CUX
☐ direkt übergeben ☐ über Kurierdienst ☐ über sonstige

Bemerkungen/Feststellungen der Überwachungsbehörde

[1]) Nur bei Sammelproben.

[2]) Angabe des Betriebsartenschlüssels kann auch nach der Probenahme erfolgen.

Anlage 3.2

Probenahme Umweltradioaktivität

Zusätzliche Angaben zur Probe Nr.: .....

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Lebensmittel tierischer Herkunft:

Zeitpunkt der Probengewinnung (Melk-, Schlachtzeit): .....
(Datum/Uhrzeit)

bei Tieren - z. B. Notschlachtung, Fallwild: .....

Alter: ..... Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

Angaben zur Fütterung:

Tagesfutterration: ca. ..... % Eigenanbau, ca. ..... % Zukauf

bei Weideprodukten - Erntemonat: .....

Angaben zur Haltung (S8):

Haustiere: ☐ Stall ☐ Weide (siehe rechts)

Wild: ☐ Gatter ☐ Wildbahn

Geflügel, Eier: Stallhaltung 1 ☐ Boden 2 ☐ Käfig
Außenhaltung 2 ☐ Voliere 3 ☐ Freilauf

Fisch: 1 ☐ Fließgewässer 2 ☐ Binnensee 3 ☐ Talsperre 4 ☐ Teich
5 ☐ Nordsee 6 ☐ Ostsee 7 ☐ Atlantik 8 ☐ Küste
9 ☐ Teichwirtschaft (Grundwasser) 10 ☐ Teichwirtschaft (Vorfluter)

Angaben zur Weide:

☐ Sauer-/Moorweide
☐ Marsch
☐ Geest
☐ Heide
☐ Wald
☐ Sonstiges:

.....

Lebensmittel nichttierischer Herkunft:

Angaben zur Verarbeitung (S6):

1 ☐ unbehandelt 2 ☐ küchenfertig 3 ☐ garfertig 4 ☐ aufbereitfertig 5 ☐ verzehrfertig
☐ Sonstiges: .....

Angaben zum Anbau (S8):

1 ☐ Freiland (wild) 2 ☐ Freiland (Anbau) 3 ☐ Vlies 4 ☐ Folie
5 ☐ Gewächshaus 6 ☐ Niedergewächshaus 7 ☐ Hausgarten
☐ Sonstiges: .....

Größe der Erntefläche: ..... qm künstliche Beregnung: ☐ ja ☐ nein

Bemerkungen:

Anlage 4

Ablaufdiagramm Intensivbetrieb

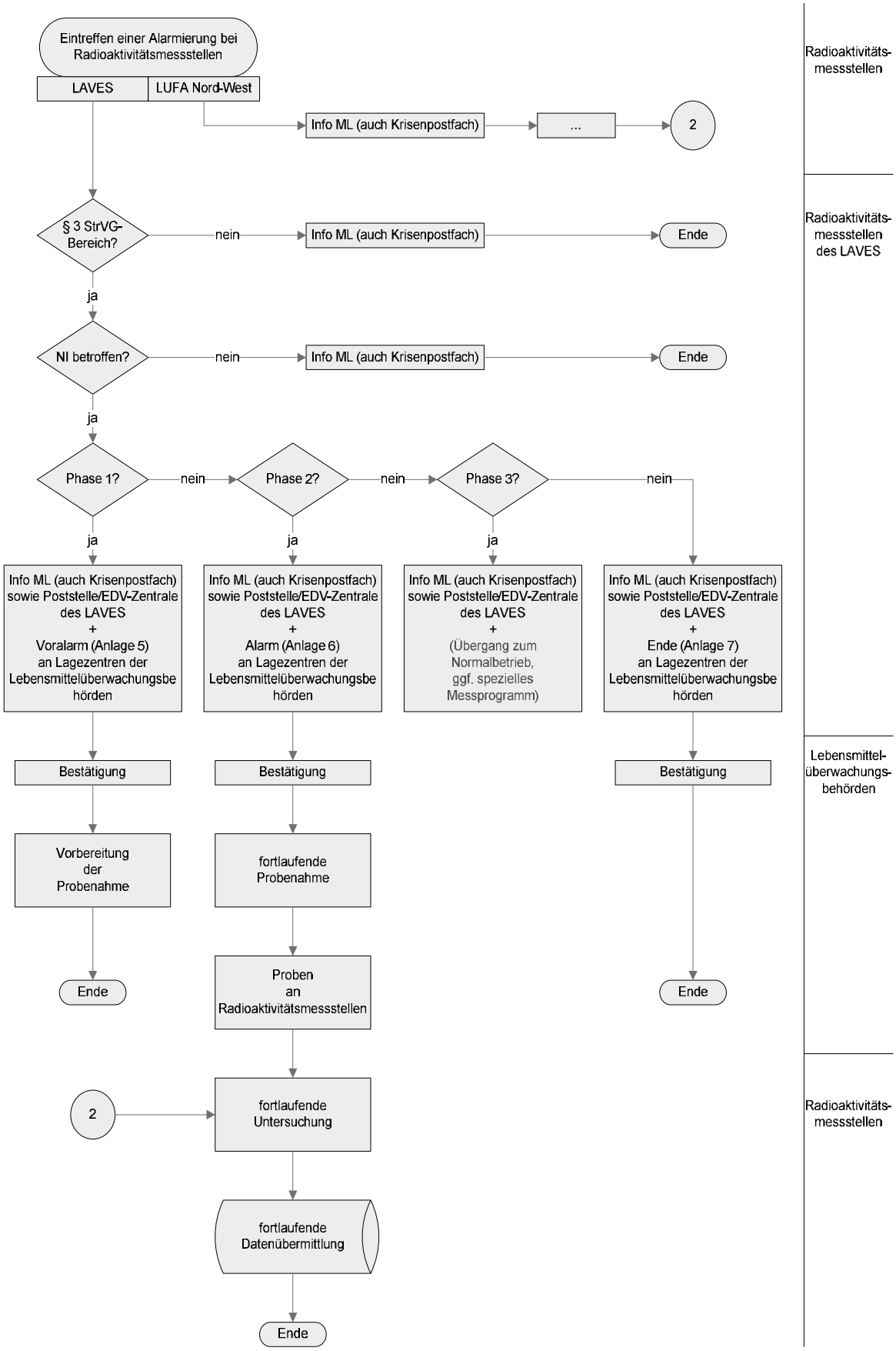

Anlage 5 a

(Von der Radioaktivitätsmessstelle)	**Wichtig !!** Diese Nachricht bitte **sofort** weiterleiten. Bitte den Eingang dieses Auftrags **unmittelbar nach Erhalt** telefonisch unter der Tel.-Nr. ..... bestätigen.

An
die Lebensmittelüberwachungsbehörde
des Landkreises/der Region/der Stadt

.....

Fax: .....

Status: Voralarm (Phase 1)

Intensivbetrieb zur Ermittlung der Radioaktivität in der Umwelt für den § 3 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)-Bereich

Aufgrund des Ereignisses in ..... am ....., bei dem Radioaktivität freigesetzt wurde, beabsichtigt der Bund, den (sektorierten*) Intensivbetrieb für den § 3 StrVG-Bereich (Phase 2) auszulösen, sobald die radioaktive Wolke das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland überquert hat.

☐ Ich bitte Sie, die dann einsetzende Probenahme **vorzubereiten**. Die Liste der zu entnehmenden Proben ist bereits beigefügt.

☐ Ich bitte Sie, sich bis zum Eingang der Liste der zu entnehmenden Proben in **Alarmbereitschaft** zu halten. Die zu beprobenden Erzeugnisse werden insbesondere sein:

- Blattgemüse (Freiland)
  wahlweise: Kopf-, Schnitt-, Endiviensalat, Grünkohl, Feldsalat, Spinat, Mangold, Wirsingkohl,
  ersatzweise: Porree, Weiß-, Rot-, Rosen-, Chinakohl, Eisbergsalat
- Milch
- Hauptanbauprodukte (Freiland) wie Obst, obererdiges Gemüse (ohne Blattgemüse), Getreide

.....

(Unterschrift Radioaktivitätsmessstelle)

* Gegebenenfalls streichen.

Anlage 5 b

Übung !! Übung !!

(Von der Radioaktivitätsmessstelle)	**Wichtig !!** Diese Nachricht bitte **sofort** weiterleiten. Bitte den Eingang dieses Auftrags **unmittelbar nach Erhalt** telefonisch unter der Tel.-Nr. ..... bestätigen.

An
die Lebensmittelüberwachungsbehörde
des Landkreises/der Region/der Stadt

.....

Fax: .....

Status: Voralarm (Phase 1)

Intensivbetrieb zur Ermittlung der Radioaktivität in der Umwelt für den § 3 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)-Bereich

Aufgrund des Ereignisses in ..... am ....., bei dem Radioaktivität freigesetzt wurde, beabsichtigt der Bund, den (sektorierten*) Intensivbetrieb für den § 3 StrVG-Bereich (Phase 2) auszulösen, sobald die radioaktive Wolke das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland überquert hat.

☐ Ich bitte Sie, die dann einsetzende Probenahme **vorzubereiten**. Die Liste der zu entnehmenden Proben ist bereits beigefügt.

☐ Ich bitte Sie, sich bis zum Eingang der Liste der zu entnehmenden Proben in **Alarmbereitschaft** zu halten. Die zu beprobenden Erzeugnisse werden insbesondere sein:

— Blattgemüse (Freiland)
wahlweise: Kopf-, Schnitt-, Endiviensalat, Grünkohl, Feldsalat, Spinat, Mangold, Wirsingkohl,
ersatzweise: Porree, Weiß-, Rot-, Rosen-, Chinakohl, Eisbergsalat

— Milch

— Hauptanbauprodukte (Freiland) wie Obst, obererdiges Gemüse (ohne Blattgemüse), Getreide

.....

(Unterschrift Radioaktivitätsmessstelle)

* Gegebenenfalls streichen.

Anlage 6 a

(Von der Radioaktivitätsmessstelle)	**Wichtig !!** Diese Nachricht bitte **sofort** weiterleiten. Bitte den Eingang dieses Auftrags **unmittelbar nach Erhalt** telefonisch unter der Tel.-Nr. ..... bestätigen.

An
die Lebensmittelüberwachungsbehörde
des Landkreises/der Region/der Stadt

.....

Fax: .....

Status: Alarm (Phase 2)

Intensivbetrieb zur Ermittlung der Radioaktivität in der Umwelt für den § 3 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)-Bereich

Der Bund hat am ..... um ..... Uhr den (sektorierten*) Intensivbetrieb für den § 3 StrVG-Bereich (Phase 2) ausgelöst.

Ich bitte Sie daher, unverzüglich bis auf Widerruf täglich die Probenahmen nach der Liste der zu entnehmenden Proben durchzuführen,

☐ welche bereits der Meldung über den Voralarm beigefügt war.

☐ welche beigefügt ist.

Wichtig: Entnehmen Sie die Proben **frisch** geerntet direkt beim Erzeuger aus dem Freilandbau (nicht aus dem Gewächshaus, nicht unter Folie angebaute Erzeugnisse). Hauptanbauprodukte sind nur als **erntereife** Produkte zu beproben! Bei Blattgemüse können wegen seiner Indikatorfunktion auch nicht erntereife Produkte beprobt werden.

Ich bitte, die Proben unmittelbar nach Abschluss der Probenahme an die anfordernde Radioaktivitätsmessstelle weiterzuleiten.

.....

(Unterschrift Radioaktivitätsmessstelle)

* Gegebenenfalls streichen.

Anlage 6 b

Übung !! Übung !!

(Von der Radioaktivitätsmessstelle)	**Wichtig !!** Diese Nachricht bitte **sofort** weiterleiten. Bitte den Eingang dieses Auftrags **unmittelbar nach Erhalt** telefonisch unter der Tel.-Nr. ..... bestätigen.

An
die Lebensmittelüberwachungsbehörde
des Landkreises/der Region/der Stadt

.....

Fax: .....

Status: Alarm (Phase 2)

Intensivbetrieb zur Ermittlung der Radioaktivität in der Umwelt für den § 3 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)-Bereich

Der Bund hat am ..... um ..... Uhr den (sektorierten*) Intensivbetrieb für den § 3 StrVG-Bereich (Phase 2) ausgelöst.

Ich bitte Sie daher, unverzüglich bis auf Widerruf täglich die Probenahmen nach der Liste der zu entnehmenden Proben durchzuführen,

□ welche bereits der Meldung über den Voralarm beigefügt war.

□ welche beigefügt ist.

Wichtig: Entnehmen Sie die Proben **frisch** geerntet direkt beim Erzeuger aus dem Freilandbau (nicht aus dem Gewächshaus, nicht unter Folie angebaute Erzeugnisse). Hauptanbauprodukte sind nur als **erntereife** Produkte zu beproben! Bei Blattgemüse können wegen seiner Indikatorfunktion auch nicht erntereife Produkte beprobt werden.

Ich bitte, die Proben unmittelbar nach Abschluss der Probenahme an die anfordernde Radioaktivitätsmessstelle weiterzuleiten.

.....

(Unterschrift Radioaktivitätsmessstelle)

* Gegebenenfalls streichen.

Anlage 7 a

(Von der Radioaktivitätsmessstelle)	**Wichtig !!** Diese Nachricht bitte **sofort** weiterleiten. Bitte den Eingang dieses Auftrags **unmittelbar nach Erhalt** telefonisch unter der Tel.-Nr. ..... bestätigen.

An
die Lebensmittelüberwachungsbehörde
des Landkreises/der Region/der Stadt

.....

Fax: .....

Status: Ende

Normalbetrieb zur Ermittlung der Radioaktivität in der Umwelt für den § 3 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)-Bereich

Der Bund hat am ..... um ..... Uhr den (sektorierten*) Intensivbetrieb für den § 3 StrVG-Bereich beendet.

Ich bitte Sie daher, die Probenahmen wieder nach dem Routinemessprogramm durchzuführen.

.....

(Unterschrift Radioaktivitätsmessstelle)

* Gegebenenfalls streichen.

Anlage 7 b

Übung !! Übung !!

(Von der Radioaktivitätsmessstelle)	**Wichtig !!** Diese Nachricht bitte **sofort** weiterleiten. Bitte den Eingang dieses Auftrags **unmittelbar nach Erhalt** telefonisch unter der Tel.-Nr. ..... bestätigen.

An
die Lebensmittelüberwachungsbehörde
des Landkreises/der Region/der Stadt

.....

Fax: .....

Status: **Ende**

Normalbetrieb zur Ermittlung der Radioaktivität in der Umwelt für den § 3 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)-Bereich

Der Bund hat am ..... um ..... Uhr den (sektorierten*) Intensivbetrieb für den § 3 StrVG-Bereich beendet.

Ich bitte Sie daher, die Probenahmen wieder nach dem Routinemessprogramm durchzuführen.

.....

(Unterschrift Radioaktivitätsmessstelle)

* Gegebenenfalls streichen.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
[Vereinfachte Flurbereinigung Warpe, Landkreis Nienburg (Weser)]**

**Bek. d. ML v. 9. 2. 2010
— 306-611-Warpe-0003 —**

Die GLL Sulingen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Warpe, Landkreis Nienburg (Weser), vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Warpe ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 262

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Elvershausen, Landkreis Northeim)**

**Bek. d. ML v. 10. 2. 2010
— 306-611-Elvershausen-0002 —**

Die GLL Northeim hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Elvershausen, Landkreis Northeim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Elvershausen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 262

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Vorhaben nach dem BBergG;
Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG
(E.ON Gas Storage, Essen)**

**Bek. d. LBEG v. 9. 2. 2010
— W 6355 PFV I 2009-007-III —**

Die Firma E.ON Gas Storage, Moltkestraße 76, 45138 Essen, hat beim LBEG in Clausthal-Zellerfeld die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasverdichterstation auf dem Betriebsgelände des Erdgaskavernenstandortes in Etzel beantragt.

Aufgrund der im Endausbauzustand der geplanten Verdichteranlage installierten Feuerungswärmeleistung der Gastrocknungsanlage bedarf die Anlage einer Genehmigung nach § 10 BImSchG (Anlage gemäß Nummer 1.1 Spalte 1 der 4. BImSchV). Die Erteilung dieser Genehmigung wurde in einem bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau im Rahmen eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 57 a BBergG beantragt.

Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG wurde die Auslegung der Antragsunterlagen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag auf Planfeststellung sowie die zugehörigen Unterlagen lagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 39, 49424 Friedeburg, Zimmer 30, aus. Die Auslegungsfrist begann am 23. 11. 2009 und endete mit Ablauf des 22. 12. 2009.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 10 Abs. 4 BImSchG mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Mittwoch, dem 3. 3. 2010, 10.00 Uhr,
im Gasthaus „Ostfriesischer Hof“,
Kirchstraße 23,
26446 Horsten.**

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am jeweils darauf folgenden Arbeitstag um 10.00 Uhr am angegebenen Ort fortgesetzt.

Da mehr als 50 Einwendungen vorliegen, wird die Benachrichtigung dieser Einwender durch diese öffentliche Bek. ersetzt. Die öffentliche Bek. wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

— die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG),
— bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 6 VwVfG),
— ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
— die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG),
— Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 262

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Planfeststellung nach dem LuftVG;
Verbreiterung der Start- und Landebahn und der Rollwege,
Erweiterung des Vorfeldes sowie Verlängerung
der Sicherheitsstreifen auf dem Verkehrslandeplatz
Leer-Papenburg einschließlich landschaftspflegerischer
Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung
Nüttermoor der Stadt Leer**

**Bek. d. NLStBV v. 24. 2. 2010
— 3326-30310-VLP Leer —**

1. Die in dem Planfeststellungsverfahren vorliegenden Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden von der NLStBV (Anhörungsbehörde)

**am Dienstag, dem 16. 3. 2010, 11.00 Uhr,
und am Mittwoch, dem 17. 3. 2010, 9.00 Uhr,
in der Stadt Leer,
— großer Sitzungssaal (Altbau) —,
Rathausstraße 1,
26789 Leer,**

erörtert.

Am 16. 3. 2010 ist zunächst neben der Vorstellung des Vorhabens und der Besprechung von Verfahrensfragen die Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. von Leitungsträgern vorgesehen. Daran anschließend sollen Einwendungen der direkt betroffenen Grundeigentümer sowie der übrigen privaten Betroffenen themenbezogen erörtert werden. Soweit die Erörterung am 16. 3. 2010 nicht gegen 18.00 Uhr beendet ist, wird sie am 17. 3. 2010 um 9.00 Uhr fortgesetzt.

2. Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 UVPG Rechnung getragen.

3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser hat ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht an dem Erörterungstermin teilnimmt.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:

- Einwenderinnen und Einwender, d. h. Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben,
- Betroffene,
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden und Vereine,
- Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabensträgerin,
- Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde,
- Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 263

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG;
Nacherhöhung des Weser-Hauptdeiches
im Bereich Rechtenfleth im Landkreis Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 2. 2010
— GB VI L 10-62211-163-008 —**

Der rechtsseitige Weser-Hauptdeich im Bereich von Rechtenfleth soll auf die erforderliche Bestickhöhe gebracht werden. Auf dieser Strecke von ca. 430 m Länge weist der Deich Fehlhöhen bis zu 1,30 m auf. Die Baumaßnahme findet überwiegend in den Grenzen der bereits jetzt vorhandenen Deichtrasse statt. Das Sielbauwerk muss verlängert und die Hafenkaimauer entsprechend wasserseitig neu gebaut werden. Der Kleiabbau erfolgt aus einer bereits genehmigten Entnahmestelle.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus: unter Nummer 16 der Anlage 1 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), sind „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnischer Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen, mit Ausnahme der Unterhaltung und der Wiederherstellung solcher Bauten“ aufgeführt. Hierfür ist die Einzelfallprüfung vorgesehen. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG ist die Einzelfallprüfung auch bei einer wesentlichen Änderung des Vorhabens erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die Maßnahme — Nacherhöhung des Weser-Hauptdeiches im Bereich Rechtenfleth — gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 263

Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Hunte- und Ochtumsperrwerks

Vom 8. 2. 2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1, des § 20 Abs. 1 sowie des § 2 Abs. 1, 2 und 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Folgende Deichstrecken, die im Gebiet des I. Oldenburgischen Deichbandes liegen, werden als Hauptdeich entwidmet und als Schutzdeich gewidmet:

— Rechter Deich am Hemmelsbäker Kanal,
— Rechter Huntedeich vom Klosterholzweg in Oldenburg, Osternburg bis zum Anschluss an den Hauptdeich in Berne-Ohrt,
— Deich im Bereich des Ersatzpolders Holle, südliche Begrenzung des Polders,
— Deich im Bereich des Polders der ehemaligen Wasserbaugenossenschaft Kleinefeld und Wesenbrook,
— Linker Ochtumdeich von Delmenhorst-Hasbergen bis Lemwerder, Ortsteil Altenesch.

§ 2

Folgende Deichstrecken, die im Gebiet des II. Oldenburgischen Deichbandes liegen, werden als Hauptdeich entwidmet und als Schutzdeich gewidmet:

— Linker Huntedeich vom Klärwerk Oldenburg bis Elsfleth-Lienen,
— Gellener Deich, östliche und nördliche Begrenzung des Gellener Polders,
— Polderdeiche des Ohmsteder Polders und des Moorhauser Polders von Bornhorst bis zum Anschluss an den Huntedeich in Moorhausen,
— Verlegter Wolfsdeich in Moorhausen, östliche Grenze des Ohmsteder Polders.

§ 3

Folgende Deichstrecke, die im Gebiet des I. Oldenburgischen Deichbandes liegt, wird als Hochwasserdeich entwidmet und als Schutzdeich gewidmet:

Aufgespülter Geländestreifen von ca. 470 m Länge und 50,30 m Breite im Bereich der Gemeinde Lemwerder, Ortsteil Altenesch, gewidmet mit Verordnung vom 22. 4. 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 20).

§ 4

Die umgewidmeten Deichlinien sind in den als **Anlagen 1 bis 3** mitveröffentlichten Übersichtslageplänen im Maßstab 1 : 50 000, die Bestandteile der Verordnung sind, dargestellt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 8. 2. 2010

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Glaeseker

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 264

Die Anlagen sind auf den Seiten 265—269 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Despe und des Hahmbaches im Landkreis Hildesheim

Bek. d. NLWKN v. 24. 2. 2010 — 62023/2/51 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hildesheim, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Despe und des Hahmbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Gronau und Sibbesse und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 40 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3924) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 5) werden beim

Landkreis Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31132 Hildesheim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 264

Die Anlage ist auf den Seiten 270/271 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

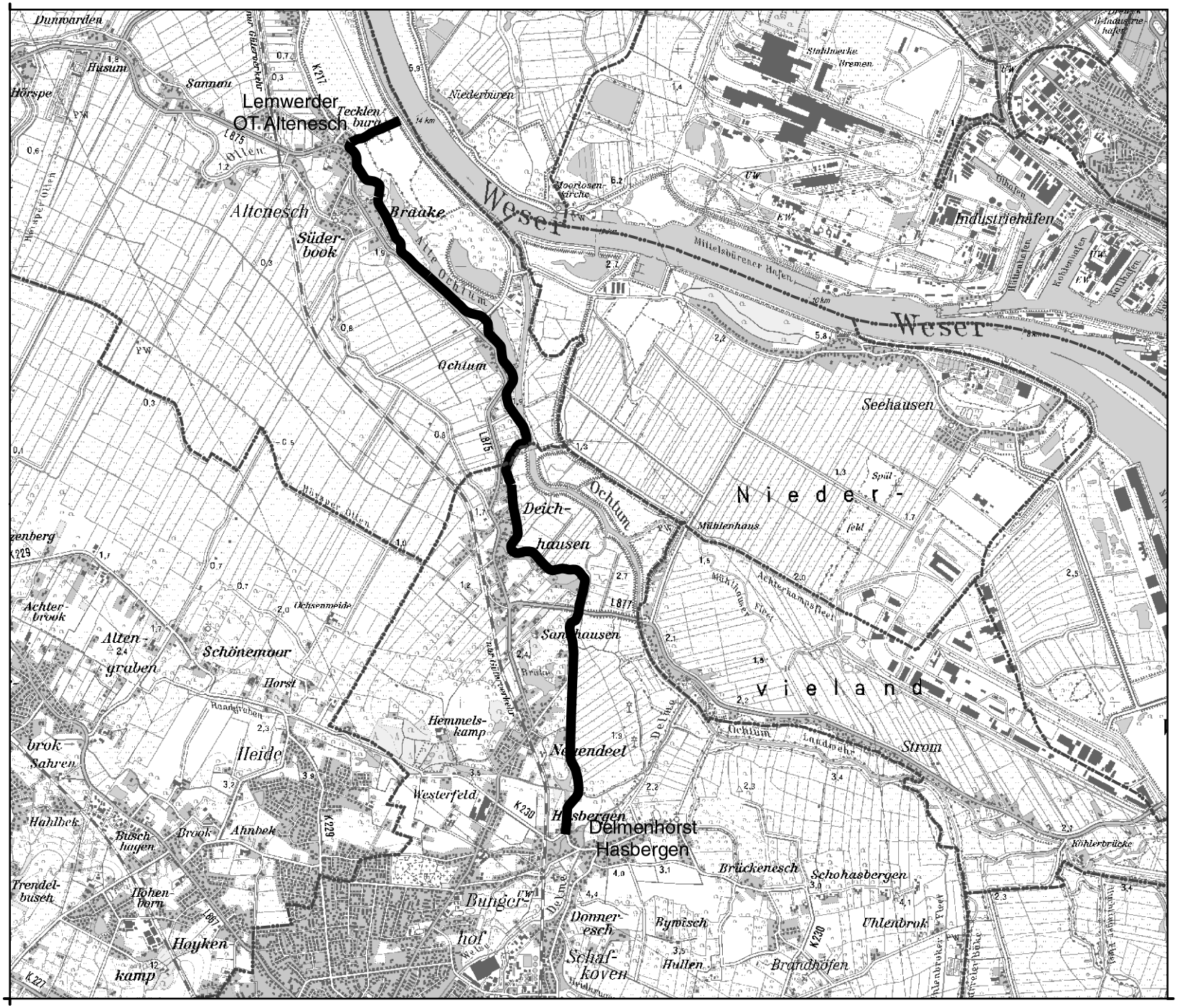

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Anlage zur Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Hunte- und Ochtumsperrwerkes vom 08.02.2010 Az.: 62213-169-002

Anlage 2

I. Oldenburgischer Deichband linker Ochtumdeich

Legende

- Schutzdeiche Ochtum I. ODB
- Landkreise

N

0 500 1.000 2.000 Meter

1:50.000

Aufgestellt:
Ilka Voß
Geschäftsbereich VI

Oldenburg, 20.01.2010

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

GLL LGN

Niedersachsen

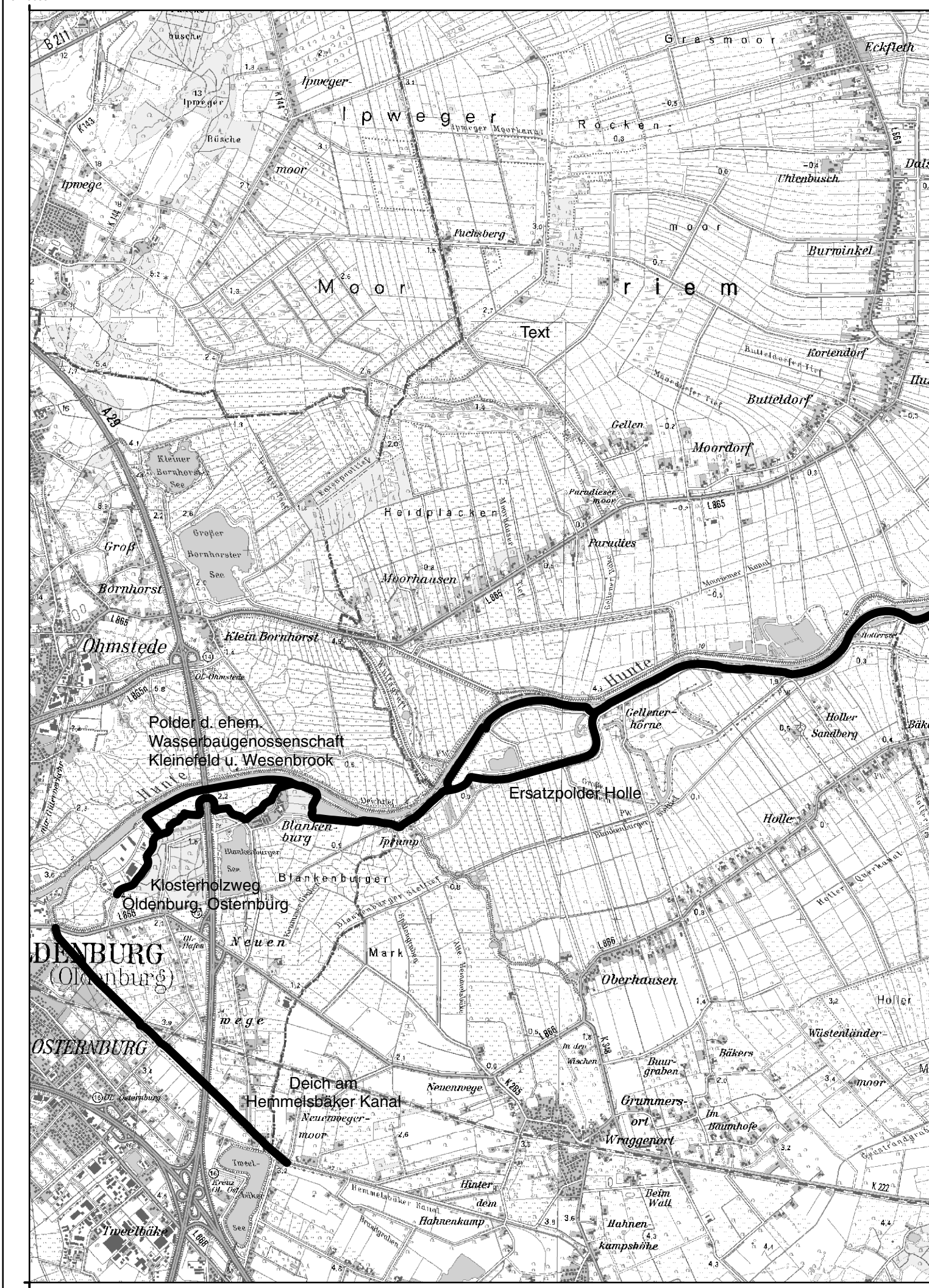
3449638
Text
Polder d. ehem.
Wasserbaugenossenschaft
Kleinefeld u. Wesenbrook
Ersatzpolder Holle
Klosterholzweg
Oldenburg, Osternburg
Deich am
Hemmelsbäker Kanal
3449638

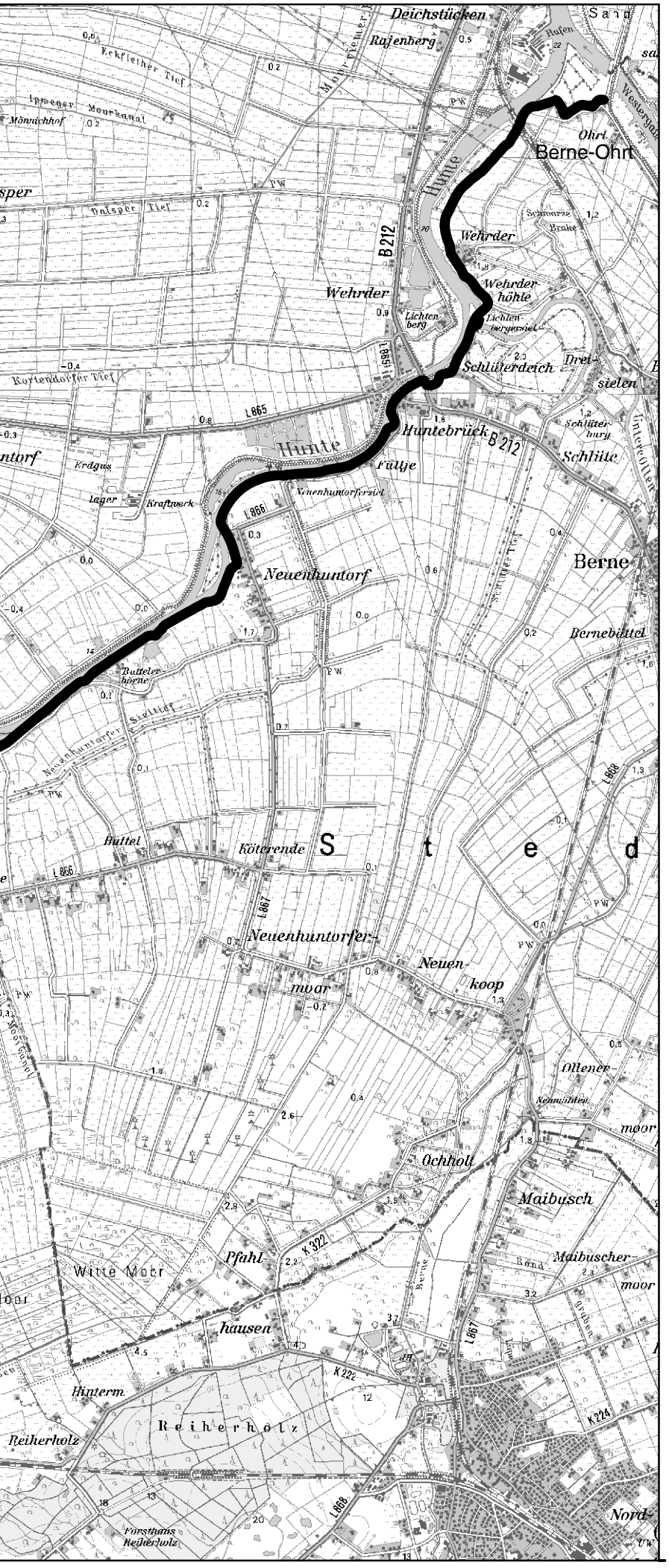

5886059

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Anlage zur Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Hunte- und Ochtumsperrwerkes vom 08.02.2010 Az.: 62213-169-002

Anlage 1:

I. Oldenburgischer Deichband rechter Huntedeich

Legende

Schutzdeiche Hunte I. ODB

Landkreise

N

0 500 1.000 2.000 Meter

1:50.000

Aufgestellt:
Ilka Voß
Geschäftsbereich VI

Oldenburg, 20.01.2010

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

GLL LGN

Niedersachsen

3449277

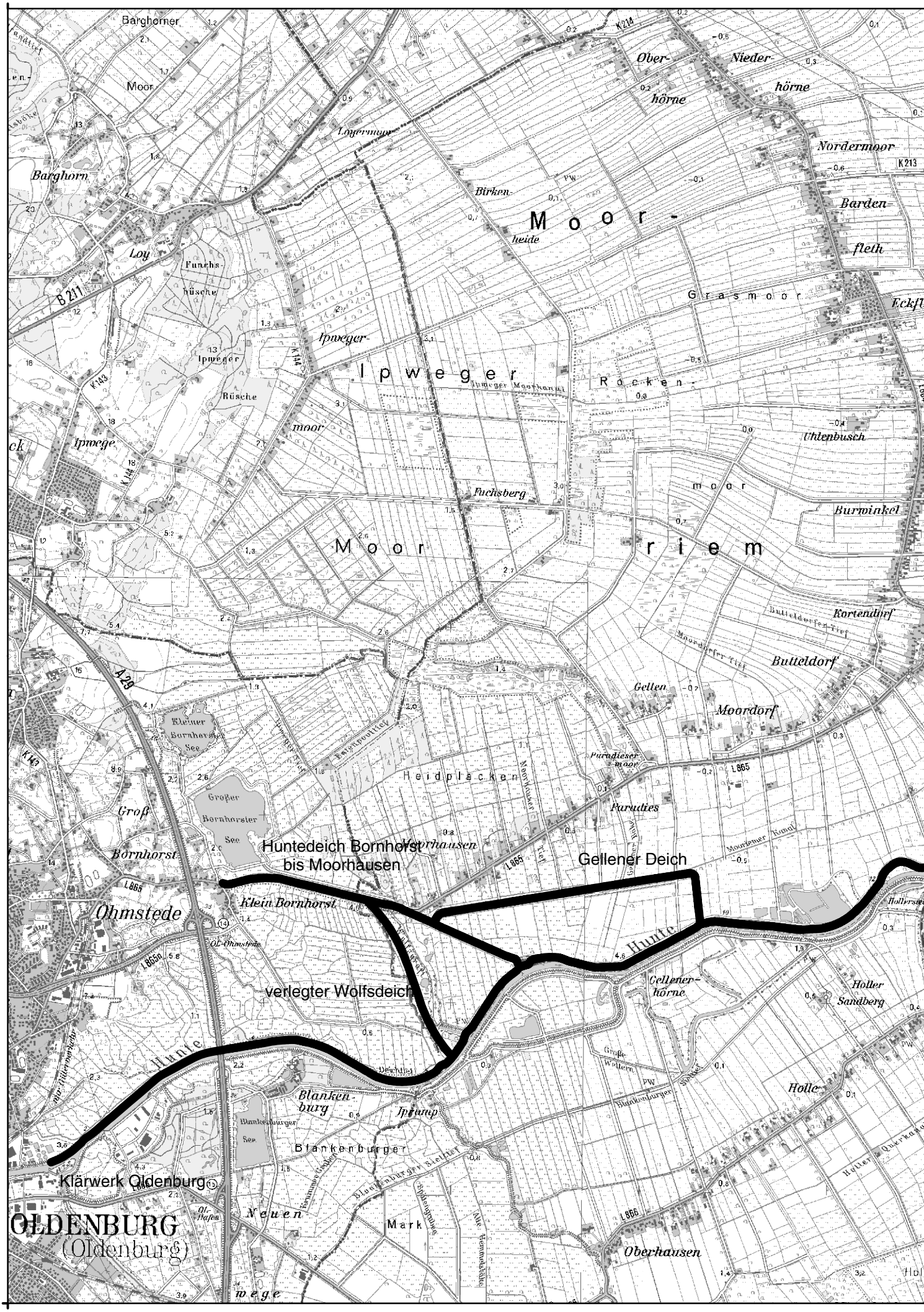

3449277

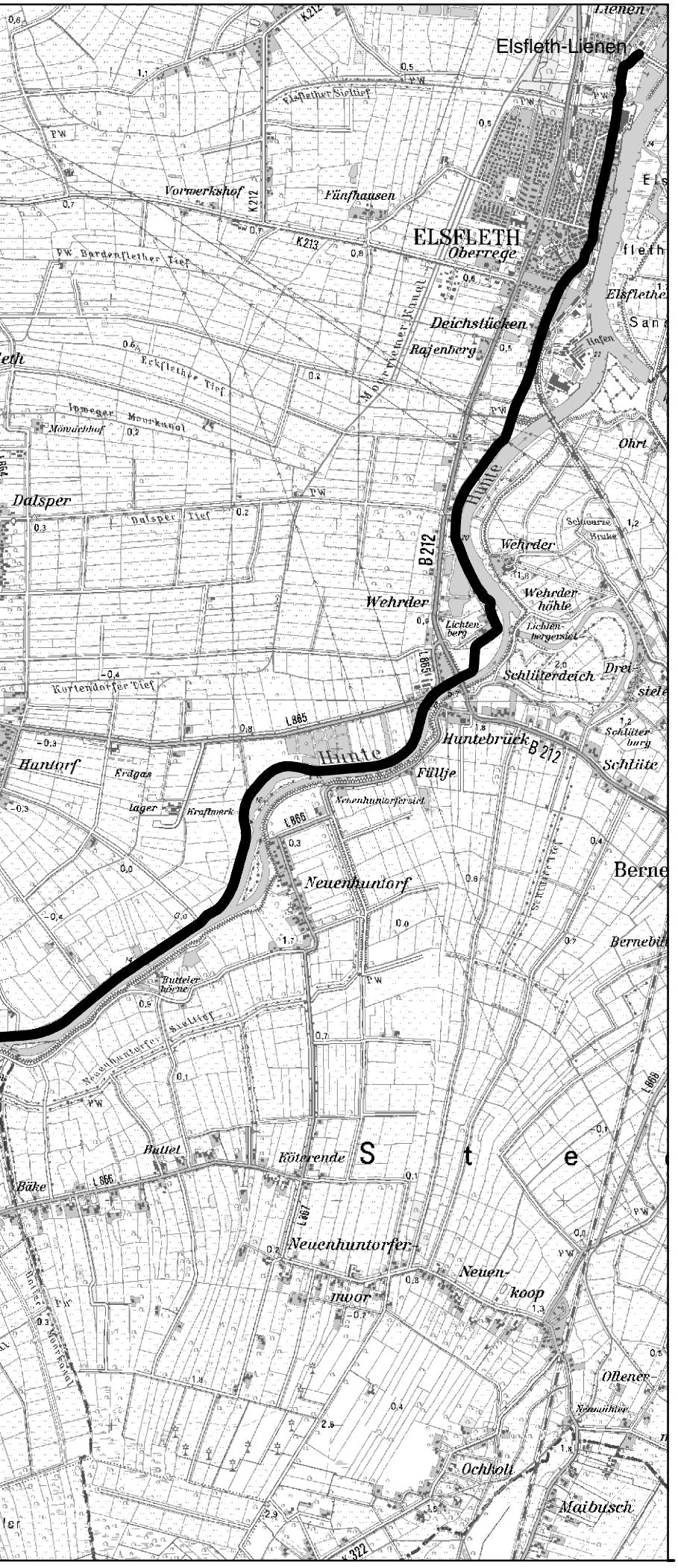

5888795

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Anlage zur Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Hunte- und Ochtumsperrwerkes vom 08.02.2010 Az.: 62213-169-002

Anlage 3:

II. Oldenburgischer Deichband linker Huntedeich

Legende

Schutzdeiche Hunte II. ODB

Landkreise

N

0 500 1.000 2.000 Meter

1:50.000

Aufgestellt:
Ilka Voß
Geschäftsbereich VI

Oldenburg, 20.01.2010

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

GLL LGN

Niedersachsen

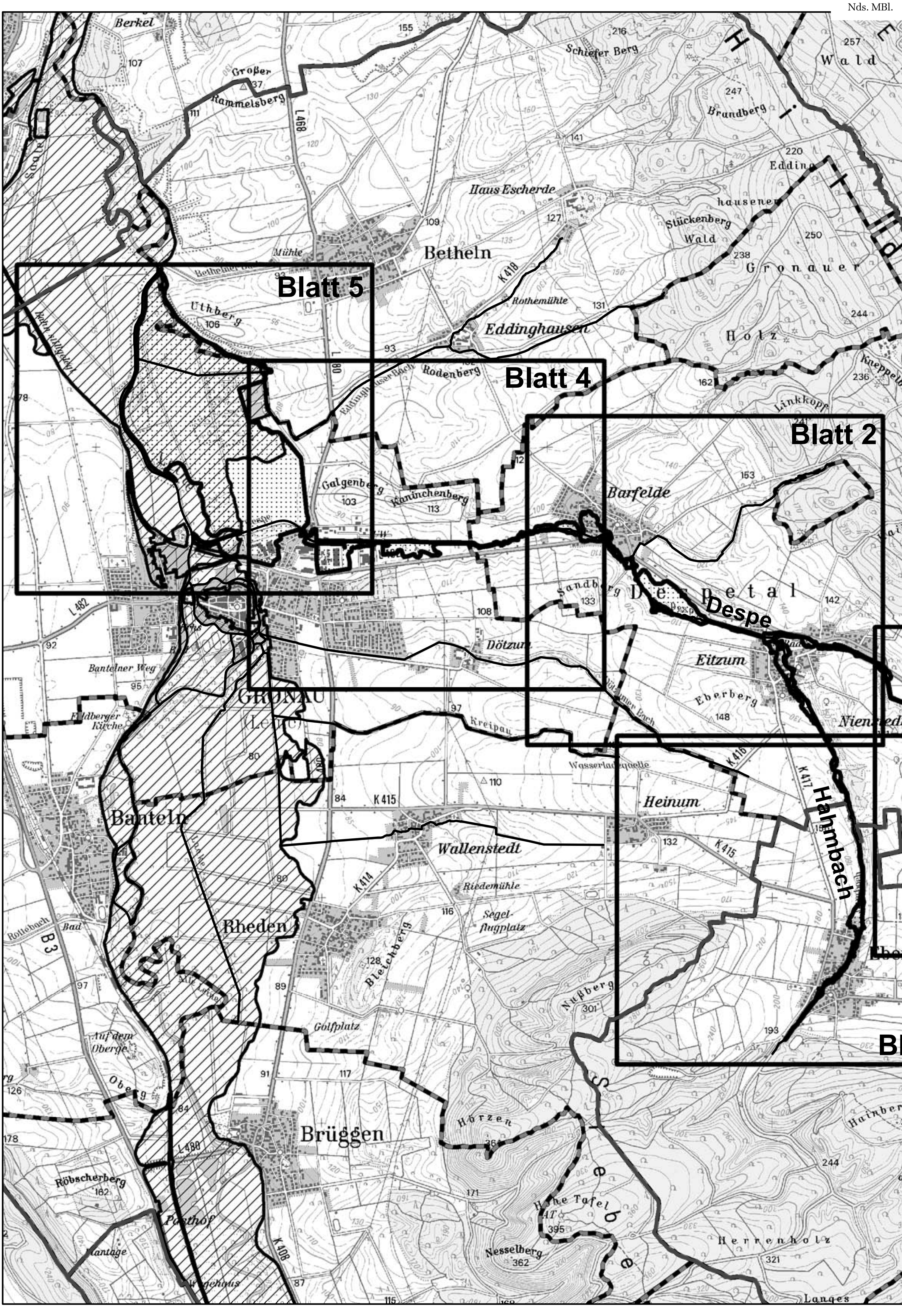
Blatt 5
Blatt 4
Blatt 2
Despe
Hahnbach
Berkel
Großer Rammelsberg
Schiefer Berg
Brandberg
Wald
Edding hausener
Stückenberg Wald
Gronauer Holz
Haus Escherde
Betheln
Uthberg
Rothemühle
Eddinghausen
Rodenberg
Linkkopf
Galgenberg
Kaninchenberg
Barfelde
Despetal
Sandberg
Dötzum
Eitzum
Eberberg
Bantelner Weg
Feldberger Kirche
GRONAU (Leine)
Kreipau
Wasserladequelle
Heinum
Banteln
Wallenstedt
Riedemühle
Segelflugplatz
Rheden
Bleichberg
Nußberg
Golfplatz
Auf dem Oberge
Oberg
Brüggen
Hörzen
Hohe Tafel
Röbscherberg
Posthof
Nesselberg
Herrenholz
L 468
L 480
L 482
K 418
K 415
K 414
K 416
K 417
K 408
B 3

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Despe und des Hahmbaches im Landkreis Hildesheim

Übersichtskarte

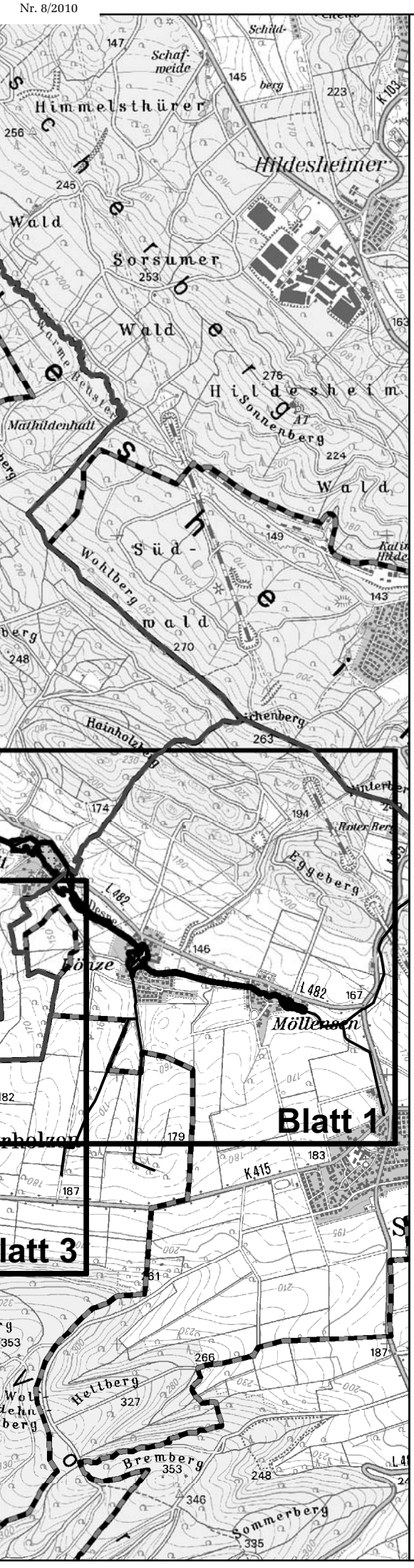

Bek. d. NLWKN v. 24.02.2010
Az:62023/2/51

Legende

Blattschnitt der Benehmensherstellung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

N

0 1.000 2.000 3.000 Meter

1:40.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005

Hildesheim, den 22.01.2010

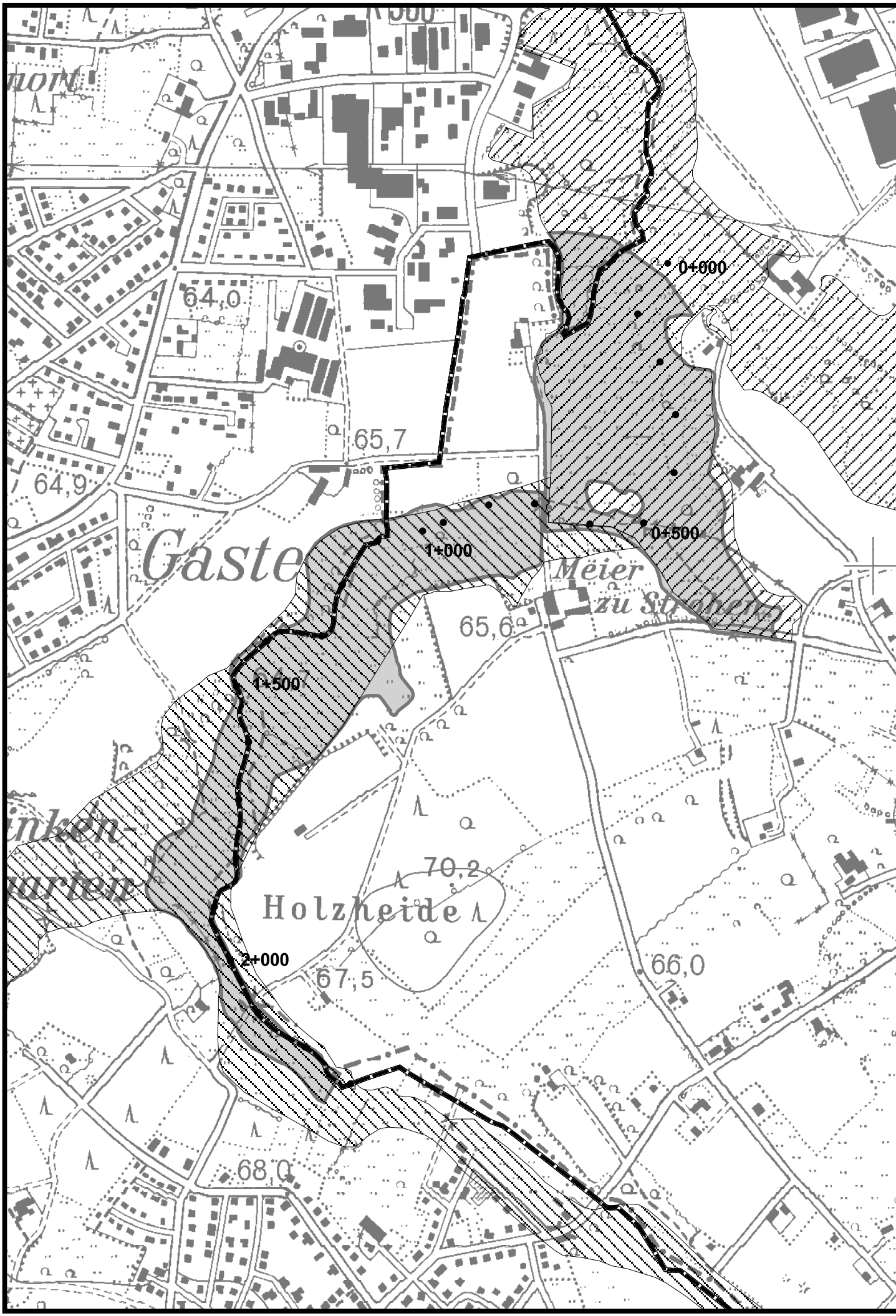
0+000
0+500
1+000
1+500
2+000
64,0
64,9
65,7
65,6
70,2
67,5
66,0
68,0
Holzheide

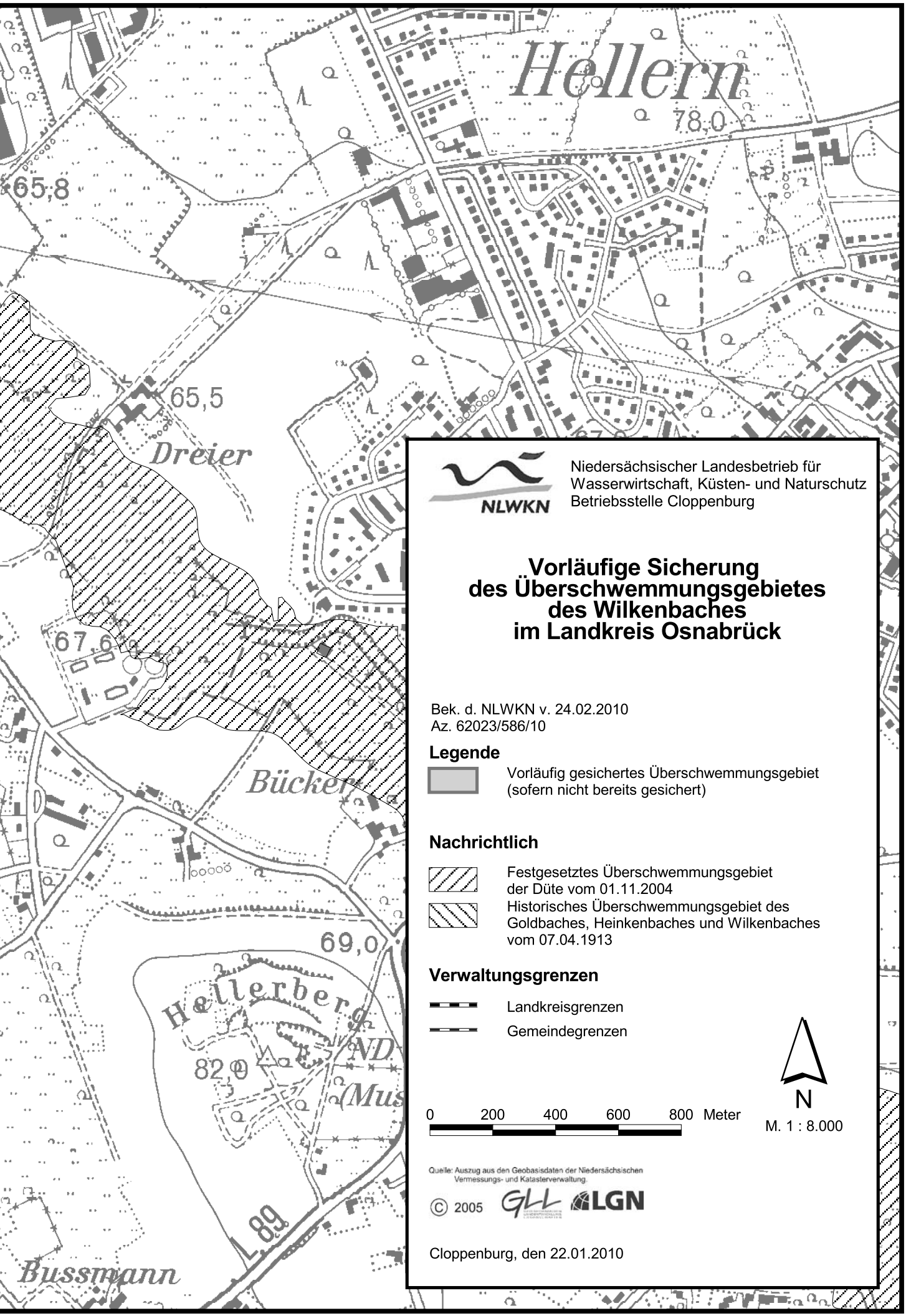

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wilkenbaches im Landkreis Osnabrück

Bek. d. NLWKN v. 24.02.2010
Az. 62023/586/10

Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (sofern nicht bereits gesichert)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Düte vom 01.11.2004

Historisches Überschwemmungsgebiet des Goldbaches, Heinkenbaches und Wilkenbaches vom 07.04.1913

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenzen

Gemeindegrenzen

N

0 200 400 600 800 Meter

M. 1 : 8.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2005 GLL LGN

Cloppenburg, den 22.01.2010

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wilkenbaches im Landkreis Osnabrück

Bek. d. NLWKN v. 24. 2. 2010 — 62023/586/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Wilkenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S.366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Hasbergen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3713) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 8 000 wird beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 274

Die Anlage ist auf den Seiten 272/273 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung nach der 9. BImSchV (Heubach GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 2. 2010 — G/07/031 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Erweiterung des Pigmentbetriebes (hier: Inorganic Coloured Pigment — ICP-Betrieb) in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 25. 2. bis zum 10. 3. 2010

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 8.00 bis 12.00 Uhr,

— Stadt Langelsheim,
Rathaus, Zimmer 303,
Harzstraße 8,
38685 Langelsheim,
Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 7.00 bis 13.00 Uhr,
montags und mittwochs	von 13.30 bis 15.30 Uhr,
dienstags und donnerstags	von 13.30 bis 17.00 Uhr,
sowie freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 274

Anlage

Tenor

1. Der Firma Heubach GmbH, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, wurde gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit Nr. 4.1 j) Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), am 29. 1. 2010 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel.

Standort: 38685 Langelsheim, Heubachstraße 7
Gemarkung: Langelsheim
Flur: 14
Flurstücke: 927/2, 927/4, 927/11.

Die Genehmigung umfasst:

— die Erweiterung des ICP-Betriebes (Inorganic Coloured Pigment) um folgende Einrichtungen:
  Gebäude 8 b
  — Errichtung von zwei Tiegelentleerstationen für Rutile
  — Automatische Fördereinrichtungen für den Transport aus den Rohmischungsbunkern für Rutile zu den Herdwagen
  — Rohprodukt-Kompaktierung und -Bunkerung für den Drehrohrofen
  — Errichtung eines Trommelofens zur Herstellung von Spinell-Schwarz inkl. einem Brecher und Stahlbottiche zum Abkühlen
  — Errichtung einer Gegenstrahlmühle inkl. Kompressor zur Vermahlung von Rutilen;
  Gebäude 6
  — Errichtung eines Spinflash-Trockners inkl. Austragsvorrichtung für CrTi-Rohmischung
  — Errichtung von zwei Mahltrocknungen („1 und 2“) für Rutile
  — Errichtung von drei Vakuumtrocknern inkl. der Maschinen, Apparate und Behälter zur Evakuierung und Beheizung
  — Errichtung diverser Maschinen, Apparate und Behälter für die Spinell-Vermahlung und -Trocknung
  — Errichtung von zwei Sieben für die Siebstation
  — Errichtung einer Pigmentumfüllstation;
— die Erhöhung der Kapazität des ICP-Betriebes von 3 000 t/a auf 6 000 t/a
— die Erhöhung der jährlichen Betriebsdauer der Drehrohrofenanlage (paralleler Betrieb zum Bickley-Ofen I oder Bickley-Ofen IV).

2. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (BHKW-Anlage Wiebking, Stolzenau)

Bek. d. GAA Hannover v. 24. 2. 2010 — 117/H000056666/1.4 b) aa)/2 —

Herr Konrad Wiebking, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück, Gemarkung Stolzenau, Flur 8, Flurstück 61/13.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 275

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 1. 2010 — 09-067-01/Lin 4.4-07 —

Die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG) hat mit Schreiben vom 24. 6. 2009, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 5. 11. 2009, beantragt, die Auflage Nr. 2.25 Buchst. d im Genehmigungsbescheid vom 17. 2. 2006 zur Energie- und Leistungsoptimierung (Kapazitätserweiterung auf 15,1 Mio. t/a Rohöldurchsatz) zu ändern und ein der TA Luft gleichwertiges Konzept zur Nachrüstung der Tankanlagen mit Peilrohr- und tertiärer Ringspaltabdichtung zu genehmigen.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.25 Buchst. d im Genehmigungsbescheid vom 17. 2. 2006 erhält die folgende neue Fassung:

„2.25 d) Hinsichtlich der Anforderungen der TA Luft 2002 zur Emissionsbegrenzung bei Tanks ist das mit Antrag vom 24. 6. 2009 vorgelegte Konzept der Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Schwimmdachtanks F01, F02, F03, F04, F05, F06, F08, F09, F10, F16, F32, F33, F34, F35, F36, F37, F38, F39, F40, F41, F43, F44, F46, F47, F48, F49, F67, F68, F70, F3910 und F3925 sind unverzüglich, spätestens bis Ende 2014, vollständig umzurüsten. Eine vollständige Umrüstung umfasst eine Ringspaltabdichtung mit Primär-/Sekundär-/Tertiärdichtung mit jeweils Dichtungsschürze zum Ponton, Peilrohrabdichtung sowie Dichtungshülle (Helicoat) am Peil-/Führungsrohr, Abdichtung der Dachstützen mit Dichtkappe sowie bestmögliche Abdichtung der sonstigen Dacharmaturen.

Die erfolgte Umrüstung ist vom Hersteller der Dichtsysteme zu bestätigen. Die jeweils in einem Kalenderjahr ausgestellten Bestätigungen sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg bis zum 30. 1. des Folgejahres unaufgefordert zu übersenden. Die entsprechenden Bestätigungen für die laut Antrag bereits durchgeführten Nachrüstmaßnahmen (insbesondere Peilrohrabdichtungen) sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unverzüglich zu übersenden.

Die Randabdichtungen und sonstigen Dichtsysteme in den Schwimmdächern der betreffenden Schwimmdachtanks sind

a) regelmäßig entsprechend den Hinweisen der Hersteller und dem Stand der Technik zu warten und instand zu halten,

b) vor Inbetriebnahme vom Hersteller und anschließend alle 3 Jahre sowie im Rahmen von inneren Prüfungen durch einen Sachverständigen auf ihren Zustand und ihre bestimmungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

Anlagenteile/Betriebsmittel, die in Bereichen betrieben werden sollen, in denen das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind im Hinblick auf den Explosionsschutz entsprechend den Anforderungen von Anhang 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auszuführen. Ein entsprechender Nachweis ist in den gemäß BetrSichV erforderlichen Unterlagen beizubringen, die bis zur Inbetriebnahme zu erstellen sind.

Erhebliche Änderungen der dauerhaften Tankbelegung sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg jeweils unverzüglich mitzuteilen."

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbstständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 275

Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (BSSG Bioenergie Benthullen GmbH & Co. KG, Wardenburg)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 2. 2010 — 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-57-1 —

Die BSSG Bioenergie Benthullen GmbH & Co. KG, Rathjenweg 207, 26203 Wardenburg, hat mit Antrag vom 7. 5. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG, i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Wardenburg, Gemarkung Wardenburg, Flur 38, Flurstück 124 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antrag beinhaltet

— die Errichtung einer Mehrzweckhalle für Gärreste,
— die Aufstellung einer Gärresttrocknung im Container,
— die Errichtung von Silolagerflächen,
— die Errichtung eines Feststoffeintrags 120 m^3 im Betonbunker,
— die Verlegung des Walls und Ausgleichsmaßnahmen,

— den Rückbau eines Glycerin-Tanks,

— die Anlegung von Verkehrswegen und Entwässerungseinrichtungen.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 275

Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (MLO Bioenergie GmbH & Co. KG, Großenkneten)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 2. 2010 — 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-56 —

Die MLO Bioenergie GmbH & Co. KG, Bisseler Straße 25, 26197 Großenkneten, hat mit Antrag vom 4. 5. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Großenkneten, Gemarkung Großenkneten, Flur 46, Flurstück 194, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 276

Berichtigung

B e r i c h t i g u n g des RdErl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Systemen zur verstärkten Videoüberwachung und zur Schaltung von Notrufen in Bussen und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs

Der RdErl. des MI vom 19. 1. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 206) — VORIS 93200 — wird wie folgt berichtigt:

Das Datum des RdErl. „19. 1. 2009“ wird durch das Datum „19. 1. 2010“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 276

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

L e i t s ä t z e zum Urteil des Ersten Senats vom 9. 2. 2010 — 1 BvL 1/09 u. a. —

1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
2. Dieses Grundrecht aus Artikel 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Artikel 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.
3. Zur Ermittlung des Anspruchumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.
4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 276

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Wolfenbüttel**, ca. 123 000 Einwohnerinnen und Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Ersten Kreisrätin oder eines Ersten Kreisrates als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Landrates

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird vom Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel für die Dauer von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit gewählt. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 3. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den geltenden Vorschriften gezahlt.

Als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat übernehmen Sie gemeinsam mit dem Landrat und der anderen Dezernentin sowie dem anderen Dezernenten des Landkreises Wolfenbüttel die Leitung der Verwaltung. Ihr Aufgabenbereich umfasst neben den Aufgaben als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter im Wesentlichen die eigenverantwortliche Leitung des Dezernates I mit den Aufgabenstellungen Zentrale Dienste, Ordnung und Verbraucherschutz, Gebäudewirtschaft und Bildungszentrum. Eine Änderung der Geschäftsverteilung oder die Zuweisung einer anderen Dezernatsleitung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Weiterhin gehört es zu Ihrem Aufgabenbereich, den Landkreis in juristischen Angelegenheiten zu vertreten.

Wir erwarten von Ihnen

— die Befähigung für eine Einstellung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals höherer allgemeiner Verwaltungsdienst) sowie für das Richteramt durch ein abgeschlossenes juristisches Studium (Zweites Staatsexamen),

— mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Organisationseinheit oder eines Geschäftsbereichs,

— mehrjährige Erfahrung in der Arbeit in der Kommunalverwaltung oder Kommunalpolitik,

— dass Sie Ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel nehmen.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 20. 3. 2010** an den Landrat des Landkreises Wolfenbüttel, Herrn Jörg Röhmann — persönlich —, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 276

Bei der **Stadt Braunschweig** (ca. 245 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 1. 10. 2010 die Stelle

der Stadträtin oder des Stadtrates für das Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernat

zu besetzen, weil der derzeitige Stelleninhaber mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand tritt.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Dienstbezüge richten sich nach BesGr. B 5, zuzüglich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Das Dezernat umfasst den Fachbereich Finanzen, den Fachbereich Stadtgrün und Sport sowie das Referat Stadtentwicklung und Statistik, wobei der Fachbereich Stadtgrün und Sport und das Referat Stadtentwicklung und Statistik dem Dezernat zum 1. 12. 2010 zugeordnet werden.

Eine Änderung der Dezernatseinteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ferner müssen sie die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen; die durch überdurchschnittliche Ergebnisse erworbene Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals höherer allgemeiner Verwaltungsdienst), oder zum Richteramt (Volljuristin oder Volljurist) ist Voraussetzung. Wünschenswert ist darüber hinaus eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzqualifikation oder wirtschaftsnahe praktische Erfahrung.

Gesucht wird eine tatkräftige, darstellungsfähige und zielstrebige Persönlichkeit, welche zugleich über praktische Führungs- und Managementerfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung — möglichst in der Kommunalverwaltung — verfügt. Hierbei wäre es wünschenswert, wenn diese Erfahrung in einer Verwaltungseinheit nachgewiesen werden kann, die die doppische Haushaltsführung bereits vollzogen hat und durchführt. Verständnis für das politische Wirkungsfeld eines Wahlbeamten und seine Verflechtungen zwischen Politik und Verwaltung werden erwartet.

Die Stadt Braunschweig strebt an, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Nähere Informationen zur Stadt Braunschweig finden Sie unter www.braunschweig.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang sowie Angabe von Referenzen) sind **bis zum 19. 3. 2010** zu richten an Herrn Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann — persönlich —, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 276

Bei der **Stadt Braunschweig** (ca. 245 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 1. 12. 2010 die Stelle

der Stadträtin oder des Stadtrates
für das Bau- und Umweltschutzdezernat

zu besetzen, weil der derzeitige Stelleninhaber mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand tritt.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Dienstbezüge richten sich nach BesGr. B 5, zuzüglich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Das Dezernat umfasst das Baureferat, das Referat Baurecht, den Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, den Fachbereich Gebäudemanagement sowie den Fachbereich Tiefbau und Verkehr.

Eine Änderung der Dezernatseinteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Sie müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen und sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Voraussetzung ist die erworbene Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Technische Dienste (ehemals höherer technischer Verwaltungsdienst, z. B. der Fachrichtungen Städtebau, Bauingenieurwesen u. a.). Die Bewerberinnen oder Bewerber sollen die Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst absolviert haben.

Gesucht wird eine tatkräftige, darstellungsfähige und zielstrebige Persönlichkeit mit der Fähigkeit, unternehmerisches Denken und Handeln in Verwaltungen einzusetzen. Mehrjährige praktische Führungs- und Managementerfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden vorausgesetzt. Durchsetzungsvermögen und Kreativität werden erwartet. Erfahrungen in der kommunalen Selbstverwaltung sind erforderlich. Verständnis für das politische Wirkungsfeld eines Wahlbeamten und seine Verflechtungen zwischen Politik und Verwaltung werden erwartet.

Die Stadt Braunschweig strebt an, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Nähere Informationen zur Stadt Braunschweig finden Sie unter www.braunschweig.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang sowie Angabe von Referenzen) sind **bis zum 19. 3. 2010** zu richten an Herrn Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann — persönlich —, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 277

Bei der **Stadt Nordenham,** Landkreis Wesermarsch, ist die Stelle

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates
— allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters —

gemäß § 81 NGO zum 1. 8. 2010 zu besetzen. Die Stelle ist nach BesGr. B 2 ausgewiesen.

Zum Inhalt der Amtsführung gehört die Leitung des Dezernates I mit den Ämtern für Personal und Organisation, Finanzen, Baumanagement und Baubetriebsamt sowie der Stabsstelle EDV. Eine Änderung der Geschäftsbereiche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ihr Anforderungsprofil sollte umfassen:

— fachübergreifende und rechtliche Kenntnisse mit mehrjährigen Erfahrungen in leitenden Verwaltungspositionen,
— analytisches, koordiniertes und zielorientiertes Vorgehen,
— gute Kommunikations-, Motivations- und Teamfähigkeit,
— Verhandlungsstärke aufgrund persönlicher und fachlicher Überzeugungskraft.

Nordenham (27 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist eine selbständige Gemeinde an der Wesermündung mit einer überdurchschnittlich und vielseitig ausgeprägten Wirtschafts-, Wohn- und Angebotsstruktur. Alle allgemeinbildenden Schulen sind am Ort, gute Kindergarten- und Krippenangebote, Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen mit Sportboothafen, Segelflugplatz, Stadthalle „Friedeburg", Jahnhalle etc. mit Theater-, Musik- und vielen anderen Veranstaltungen, kurze Wege zur Küste und zu den Oberzentren. Weitere Informationen: www.nordenham.de.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 5. 4. 2010** persönlich an Herrn Bürgermeister Hans Francksen, Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, der Ihnen auch für telefonische Auskünfte unter Tel. 04731 84214 zur Verfügung steht.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 277

Neuerscheinungen

Horn, **Niedersächsisches Bestattungsgesetz** (mit Verordnung über die Todesbescheinigung), Kommentar, 2. Auflage, 2009, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Kiel, XIV und 330 Seiten, 13 Tab. s/w, 36,— EUR. ISBN 978-3-555-01446-3.

Mit der neu bearbeiteten 2. Auflage wird der Kommentar zum Niedersächsischen Bestattungsgesetz auf den aktuellen Stand gebracht. Die Neuauflage berücksichtigt die Erfahrungen aus den vergangenen drei Jahren seit der Neufassung des Gesetzes, die in der Umsetzung der Vorschriften in der Praxis gewonnen wurden. Berücksichtigt werden auch erste Ergebnisse der Rechtsprechung, etwa zur Bestattungspflicht der Angehörigen und zur Umbettung. Die Verordnung über die Todesbescheinigung wird bereits in der Neufassung von 2009 ausführlich kommentiert. Ergänzt wird das Werk durch Mustertexte, Formularvorlagen und Schaubilder. Wie in der Vorauflage steht die Verständlichkeit der Erläuterungen im Vordergrund.

Adressaten sind neben den niedersächsischen Kommunalverwaltungen und den kommunalen Mandatsträgern alle Friedhofsträger und Friedhofsdienstleister, Träger und Betreiber von Krematorien, Bestattungsunternehmen, rechtsberatende Berufe und Gerichte, Kirchen, Religionsgemeinschaften und alle, die ihre Bestattung oder die ihrer Angehörigen nicht dem Zufall überlassen wollen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 277

Gaedke, **Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts**, 10. Auflage, 2010, Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/München, 818 Seiten, 98,— EUR. ISBN 978-3-452-27095-5.

In der 10. Auflage werden die rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre nachvollzogen und das Werk damit wieder auf den aktuellen Stand gebracht.

Die Darstellung umfasst im Wesentlichen folgende Themenbereiche:

— Friedhof
— Bestattung
— Grabstelle
— Feuerbestattung
— Bestattungsgewerbe und gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen
— Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts.

Im Erläuterungsteil (S. 1—277) wird das Friedhofs- und Bestattungswesen von seinen Anfängen bis in die Gegenwart anschaulich dargestellt und in seinen Zusammenhängen verständlich gemacht. Auf die unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen Bundesländern wird eingegangen und ihre Anwendung in der Verwaltungspraxis unter Einbeziehung der Rechtsprechung, die in einer eigenen Übersicht (S. 775—788) überschaubar gemacht wird, verdeutlicht.

Im Textteil (S. 281—717) und im Anhang (S. 721—773) werden die Rechtsgrundlagen in Bund, Ländern, Kommunen und im kirchlichen Bereich aufgeführt. Auch der Text des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung von 1937 fehlt nicht. Durch die vollständige und aktuelle Wiedergabe der einschlägigen Texte erweist sich der Gaedke für rechtsvergleichende Zwecke als ein unentbehrliches Hilfsmittel. Beim schnellen Auffinden gesuchter Themen hilft das ausführliche Stichwortverzeichnis (S. 784—804).

Adressaten dieses Ratgebers sind nach Verlagsangaben neben dem Bestattungsgewerbe alle kirchlichen und kommunalen Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen sowie alle Institutionen und Personen, die mit dem Friedhofswesen befasst sind.

— Nds. MBl. Nr. 8/2010 S. 278

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten